

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

15. SEPTEMBER 1930

18. HEFT

Das Problem der Pflichtarbeit in der kommunalen Arbeitsfürsorge.

Von Beigeordnetem Dr. Kraus, Mainz.

Mehr denn je werden gerade heute wieder alle Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung bei den dazu zuständigen Stellen und Körperschaften diskutiert. Die große Zahl der Arbeitslosen, die von Woche zu Woche steigende Zahl der Ausgesteuerten, die als Wohlfahrtserwerbslose der kommunalen Fürsorge zur Last fallen, zwingen dazu, alle Mittel und Wege zu versuchen, die geeignet sind, an Stelle unproduktiver Unterstützung, die zudem die Menschen demoralisiert und der Arbeit entwöhnt, produktive Arbeitsfürsorge zu setzen. Es ist kein Zufall, daß daher gerade in der letzten Zeit auch das Thema der Pflichtarbeit in den Kreisen derer, die sich berufsmäßig mit der Wohlfahrtspflege zu befassen haben, wieder eingehend erörtert wird. Ich habe vor einigen Wochen über diese Frage auf der hessischen Wohlfahrtsdezernentenkonferenz in Gießen ein eingehendes Referat gehalten und möchte bei der Bedeutung, welche diese in unseren eigenen Reihen stark umstrittene Frage auch für die Funktionäre der Arbeiterwohlfahrt hat, im Folgenden das, was ich aus der Praxis der Fürsorgearbeit dazu zu sagen habe, sagen und zur Diskussion stellen.

I. Rechtliche Grundlagen und Gesichtspunkte.

§ 19 Reichsfürsorgeverordnung lautet: Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht. Im § 7 der Reichsgrundsätze heißt es: Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu geben. § 7, Abs. 2

sagt: Ob dem Hilfsbedürftigen eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden. Das gilt besonders auch dann, wenn die Hilfe durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll. (§ 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht.)

§ 2 des RMTG.*) VIII sagt in Ziffer 2c: Dieser Vertrag gilt ferner nicht für die Notstandsarbeiter, die Wohlfahrtsarbeiter sowie die auf Grund des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Beschäftigten.

Die Pflichtarbeiter sind streng zu unterscheiden einmal von den Notstandsarbeitern, die auf Grund § 139 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beschäftigt werden und von den eigentlichen Fürsorge- oder Wohlfahrtsarbeitern, d. h. solchen, die durch die Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamtes bei städtischen Dienststellen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, wobei eventuell das Wohlfahrtsamt einen Teil des Lohnes der Fürsorgearbeiter an Stelle der ersparten Unterstützungen bezahlt. Es ist dringend notwendig, daß in unserem Sprachgebrauch endlich diese drei Gruppen: Notstandsarbeiter, Fürsorgearbeiter und Pflichtarbeiter streng geschieden und auseinandergehalten werden. Bei der eigentlichen Pflichtarbeit liegt kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis vor, das Fürsorgeverhältnis wird vielmehr fortgesetzt, die Unterstützung wird von der Leistung dieser Arbeit abhängig gemacht bzw. in Form der Arbeit gewährt. Diese Pflichtarbeit, wie sie sich in den letzten Jahren in einer ganzen Reihe von Städten herausgebildet hat, dient in erster Linie dazu, die Liste der Unterstützungsempfänger durchzusieben und auszukümmern. Sie soll den Arbeitswillen prüfen, arbeitsscheue Elemente und solche, die mit der Unterstützung Mißbrauch treiben, zur Arbeit zwingen und gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit und den Arbeitswillen erhalten und wo er etwa durch langanhaltende Arbeitslosigkeit verlorengegangen ist, wieder erzeugen, um den Unterstützten für die Arbeitsvermittlung verwendbar zu erhalten. Die Pflichtarbeit muß gemeinnützigen Charakter tragen und zusätzliche Arbeit sein, d. h., dauernde und regelmäßige Normalarbeit, die sonst durch tarifvertraglich bezahlte ständige oder unständige Arbeiter auszuführen ist, darf nicht auf dem Wege des Fürsorgezwangs mit Pflichtarbeitern gemacht werden. Die Pflichtarbeit darf keine ständigen Arbeiter brotlos machen. Sehr eingehend hat sich das Landesarbeitsgericht Essen mit dem Begriff der Pflichtarbeit beschäftigt und zwar in einem im Archiv für Sozialpolitik und Arbeitsrecht 1929, Nr. 17, Seite 831, veröffentlichten Urteil. In Essen waren Unterstützungsempfänger vom Fürsorgeamt dem städtischen Reinigungsamt und Gartenamt überwiesen und zum

*) Reichsmanteltarif. D. Red.

Fegen und Reinigen öffentlicher Straßen und Plätze, zu gärtnerischen Erdarbeiten in städtischen Anlagen, Pflanzen von Bäumen, Planieren usw. verwendet worden und zwar wurden täglich volle 8 Stunden an 6 Wochentagen bis zu 19 Monaten geleistet. Trotz Art und Maß und Dauer der Arbeit und trotzdem gleiche Arbeiten auch von Tarifarbeitern und Notstandsarbeitern ausgeführt wurden, mit denen die Pflichtarbeiter zusammen arbeiteten, nimmt das Gericht den Begriff der Pflichtarbeit als gegeben an. Es habe sich um zusätzliche Arbeit gehandelt, um Arbeiten, die nicht notwendigerweise ausgeführt zu werden brauchten. Die Straßen seien einmal mehr als sonst gereinigt worden, die notwendigen Arbeiten seien ohne Pflichtarbeiter erledigt worden, auch seien keine Stammarbeiter entlassen worden. Der Garteninspektor hat sich erst nach Arbeit umsehen müssen, um die Pflichtarbeiter beschäftigen zu können. Es seien den Pflichtarbeitern immer die leichtesten Arbeiten aufgetragen worden, sie seien häufig eine halbe oder eine Stunde früher als die anderen Arbeiter entlassen worden.

Auch wir in Mainz haben vor einigen Monaten einen Prozeß mit Pflichtarbeitern durchzuführen gehabt, in dem dieselben beantragten, als Tarifarbeiter entlohnt und behandelt zu werden. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Kläger abgewiesen. Sie haben sich beide auf den Standpunkt gestellt, daß die Stadt Mainz den Pflichtarbeitern Arbeit zugewiesen habe in Ausübung des ihr gesetzlich übertragenen staatlichen Hoheitsrechts. Die Stadt habe kraft ihrer im öffentlichen Recht wurzelnden Befugnis die Tätigkeit der Kläger, die schon längere Zeit unterstützt waren, als Voraussetzung und Gegenleistung für weitere Unterstützungen gefordert. Sie ging von dem Bestreben aus, dem verderblichen Einfluß langer Arbeitslosigkeit und dauernden Versorgung ohne Gegenleistung möglichst entgegenzuwirken, unerwünschte und schwer kontrollierbare Schwarzarbeit auszuschließen, auch Arbeitswillen und Arbeitsfähigkeit der Unterstützungsempfänger zu prüfen. Die beiderseitigen Leistungen sollten also im Rahmen des Fürsorgeverhältnisses bleiben, dessen Beendigung durch diese Maßnahme nicht vorgesehen war. Aus dem Urteil darf noch folgender Absatz als bedeutsam für die rechtliche Beurteilung der Frage der Pflichtarbeit hervorgehoben werden:

Daß mit der Anordnung der Pflichtarbeit, die vielleicht als drückend empfunden wird, unter Androhung des Wegfalls der Beihilfe ein Zwang ausgeübt wird und eine gewisse Härte verbunden ist, läßt sich nicht bestreiten. Unter einem solchen Zwang steht die große Mehrzahl der Arbeitnehmer, soweit sie nicht in der Lage sind, ihren Beruf frei zu wählen. Dieser Zwang beruht auf den wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei dem Pflichtarbeiter beruhen Zwang und Härte zudem auf dem Gesetz. Ob die Härte offensichtlich und unbillig sei, kann nur nach den

besonderen Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Daß die Art der Arbeit ihren, nach § 7, Abs. 2 der Reichsgrundsätze zu berücksichtigenden Verhältnissen nicht entsprochen habe, haben die Kläger nicht dargelegt. Sie finden die Unbilligkeit einmal in der nach ihrer Ansicht unzureichenden Höhe der Entlohnung, zum andern in der gleichzeitigen Beschäftigung von Notstandsarbeitern zu einem höheren Satz. Zu der ersten Beschwerde ist darauf hinzuweisen, daß jeder Hilfsbedürftige verpflichtet ist, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs einzusetzen. Auch die Reichsverfassung gewährleistet bei mangelndem Arbeitsnachweis nur den notwendigen Unterhalt. Die wirtschaftliche Lage der Träger der öffentlichen Fürsorge gebietet die Einhaltung der hiernach gezogenen Grenzen. Wenn der ortsübliche Tagelohn um den Wert der Sachbezüge mit 1 Mk. erhöht worden ist, so kann der Gesamtbetrag des Entgelts als unbillig nicht angesprochen werden. Die Behauptung der Kläger, mit besserbezahlten Notstandsarbeitern zusammen beschäftigt worden zu sein, ist von der Beklagten entschieden bestritten. Die nur in Aussicht gestellten, nicht bezeichneten Beweismittel der Kläger sind in der Berufungsbegründung nicht enthalten. Schon aus diesem Grunde sind sie nach § 67 ArbGG. zurückzuweisen, da sie auch im ersten Rechtszuge nicht vorgebracht worden sind. Aber auch wenn man die Angaben der Kläger als richtig annähme und weiter unterstellen wollte, daß beide Gruppen von Beschäftigten nach Art und Umfang gleichwertige Arbeit geleistet haben sollten, so wäre daraus eine offensichtliche Härte im Sinne des § 10 RFV. noch nicht zu entnehmen. Es besteht kein Rechtssatz darüber, daß gleiche Arbeitsleistung unter allen Umständen in gleicher Höhe entlohnt werden müßte. Notstandsarbeiter können von der Stadt nur insoweit aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge entlohnt werden, als diese Mittel ihr zur Verfügung stehen und die Arbeiten als förderungsberechtigt anerkannt werden. Das letztere erscheint ausgeschlossen bei Leistungen, wie sie den Klägern auferlegt worden sind. Auf die Höhe der Entlohnung von Notstandsarbeitern ist der Bezirksfürsorgeverband ohne Einfluß; sie wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes geregelt.

II. Urteile der Praxis.

Um ein Urteil über die heute auf dem Gebiete der Pflichtarbeit gelübte Praxis zu bekommen, habe ich durch den hessischen Städtetag eine Umfrage unter den hessischen Städten halten lassen, um das Ergebnis derselben meinem Referat zugrunde legen zu können. Aus den Antworten darf ich die folgenden als besonders bemerkenswert hier mitteilen:

Worms ist auf Grund der Erfahrungen, die gemacht worden sind, von der Pflichtarbeit ganz abgekommen. Man ist dort der Ansicht, daß die Pflichtarbeit keinen erzieherischen und auch

keinen wirtschaftlich produktiven Wert hat; daß man insbesondere nicht durch die Pflichtarbeit den Arbeitswillen prüfen und stärken könne.

Darmstadt hatte die Pflichtarbeit zunächst nur für die Ledigen eingeführt und zwar in der Form, daß für je 5 Mk. Unterstützung ein Tag Pflichtarbeit, den Tag zu 8 Stunden gerechnet, geleistet werden muß. Am Schlusse jedes Arbeitstages erhält der Unterstützungsempfänger für die geleistete Arbeit pro Tag 1 Mk. zusätzlich bezahlt. 40 Prozent haben auf ihre Unterstützung entweder sofort oder aber nach einigen Tagen verzichtet, weil sie angeblich anderweitig Arbeit gefunden hatten. Der Zweck, die Ausbeuter der öffentlichen Fürsorge und die Faulenzer auszuschalten, ist erreicht worden. Darmstadt plant die Ausdehnung der Pflichtarbeit auf die verheirateten Unterstützungsempfänger bis zum 45. Lebensjahre und ebenfalls auf die alleinstehenden und ledigen Frauen, die im Altersheim, Volksküche und Krankenhaus beschäftigt werden sollen.

Gießen hat Pflichtarbeit seit 1924 eingeführt. Nach der Gießener Fürsorgeordnung vom 29. Dezember 1925 wird die Unterstützung arbeitsfähiger männlicher Personen von der vorherigen gewissenhaften Ableistung der geforderten Pflichtarbeit abhängig gemacht. Sie wird an drei Tagen in der Woche mit zusammen 24 Stunden verlangt und besteht in Holzspalten und -zerkleinern, Steinerschlagen (Schotter), Planierungsarbeiten usw. Jeder arbeitsfähige Unterstützungsempfänger ist im Besitze einer vom Wohlfahrtsamt ausgestellten Kontrollkarte, auf der die abgeleitete Pflichtarbeit und die Nachfrage beim Arbeitsamt täglich vermerkt werden. Gießen stellt wiederholt fest, daß die Antragsteller oft auf eine Unterstützung verzichten, sobald die Ableistung von Pflichtarbeit verlangt wird. Andere wieder leisten diese nur kurze Zeit und sprechen alsdann wegen der Weitergewährung von Unterstützung nicht mehr bei dem Wohlfahrtsamt vor. Im übrigen wird festgestellt, daß viele, die genau wissen, daß das Wohlfahrtsamt der Stadt Gießen vor Auszahlung der Unterstützung von Arbeitsfähigen Pflichtarbeit verlangt, überhaupt nicht erst das Wohlfahrtsamt aufsuchen und einen Unterstützungsantrag stellen. Nach der Meinung von Gießen ist das Verlangen nach Ableistung von Pflichtarbeit ein vorzügliches erzieherisches Mittel, ganz abgesehen von seiner finanziellen Auswirkung. Denen, die die Pflichtarbeit zufriedenstellend leisten und damit beweisen, daß sie unverschuldet in Not sind, wird so schnell wie möglich eine Arbeitsstelle bei dem städtischen Tiefbauamt gegen Zahlung von Tariflohn auf unbestimmte Dauer, meisten auf 6—7 Monate, vermittelt. Gießen hält ein zielbewußt durchgeführtes Pflichtarbeitsprogramm mit Aufstiegsmöglichkeit in eine Arbeitsstelle gegen Bezahlung von Tariflohn für ein dankbares Arbeitsgebiet in der allgemeinen Fürsorge.

Bingen führt auf Grund eines Stadtratsbeschlusses vom 23. Februar 1928 die Pflichtarbeit durch. Als Unterstützung wird der Betrag von 5,20 Mk. täglich für verheiratete Unterstützungsempfänger (0,65 Mk. die Stunde) und 3,60 Mk. für ledige Unterstützungsempfänger (0,45 Mk. die Stunde) zugrunde gelegt. Die Unterstützungsempfänger müssen für die gewährte Unterstützung Pflichtarbeit 8 Stunden täglich leisten, bis sie die Unterstützung abverdient haben. Ein Antrag der Pflichtarbeiter, sie zur Krankenkasse usw. anzumelden, wurde von dem Versicherungsamt der Stadt Bingen abgelehnt, da sie als Pflichtarbeiter keine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 165 RVO. ausüben und zwar, weil die Pflichtarbeit die Gegenleistung bildet gegenüber der gewährten Unterstützung und letztere daher nicht als Lohn, d. h. als Entgelt für geleistete Arbeit angesehen werden kann, sondern ihren Charakter als Wohlfahrtsunterstützung beibehält. Bingen hat mit der Einführung der Pflichtarbeit bisher gute Erfahrungen gemacht. Seit dem 1. Juni 1928 werden ledige Unterstützungsempfänger in Bingen grundsätzlich nicht mehr unterstützt und auch nicht zur Pflichtarbeit herangezogen. Auch diese Anordnung habe sich bewährt. Durch die Einführung der Kontrolle und die bestimmte Festlegung der Arbeitstage bzw. Arbeitszeit in einer Woche ist erreicht worden, daß sofort die Zahl der Pflichtarbeiter um 25 Proz. abgenommen hat.

Ich kann also feststellen, daß eigentlich nur Worms in ablehnendem Sinne geantwortet hat, während alle anderen Städte die Pflichtarbeit grundsätzlich bejahen. Ich darf im Interesse der Sache bemerken, daß auch in den Städten, welche einen bejahenden Standpunkt einnehmen, zum Teil Genossen Dezerenten der Wohlfahrtspflege sind.

III. Kritische Bemerkungen und positive Vorschläge.

Eine große Anzahl von Städten führt also die Pflichtarbeit neben den Notstandsarbeiten und neben den Fürsorgearbeiten durch und steht auch auf dem Standpunkt, daß man sie aufrechterhalten soll und zwar gerade jetzt, wo Tausende und Aber-tausende als arbeitsunfähige Wohlfahrtsunterstützungsempfänger aller Berufe und Lebensalter von den Wohlfahrtsämtern betreut werden müssen und für diese große Masse einfach aus finanziellen Gründen Notstandsarbeiten oder regelrechte Fürsorgearbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können. In Mannheim z. B. hat sich der Zustand herausgebildet, daß nur solche Wohlfahrts-erwerblose zur eigentlichen Fürsorgearbeit in städtischen Betrieben herangezogen werden, die vorher 4—8 Wochen Pflichtarbeit im Sinne des § 19 der Reichsfürsorgeordnung zufriedenstellend geleistet haben. Ähnlich wird jetzt in Mainz verfahren und haben wir mit wenigen Ausnahmen keine Schwierigkeiten mit der Durchführung der Pflichtarbeit. Natürlich muß der gemein-

nützige und möglichst zusätzliche Charakter auch bei den Pflichtarbeiten strengstens gewahrt werden. Die Pflichtarbeiter dürfen nicht an die Stelle der Tarifarbeiter treten. Es dürfen auch infolge der Durchführung der Pflichtarbeit keine Gemeindefürsorgearbeiter zur Entlassung kommen. Selbstverständlich kann man auch an der Pflichtarbeit grundsätzlich Kritik üben. Man kann ernstlich die Frage aufwerfen, ob die Pflichtarbeit überhaupt geeignet ist, Arbeitswillen und Arbeitsfähigkeit zu prüfen. Man kann auch z. B. folgendes einwenden: Soweit es sich um wirklich anständige, unverschuldet in Not geratene Unterstützte handelt, ist es unbillig, von ihnen zu verlangen, daß sie für die Fürsorgeunterstützung dieselbe Arbeit leisten wie der tariflich bezahlte Arbeiter. Natürlich hängt die Beurteilung dieser Frage davon ab, wie lange der Unterstützte für seine Unterstützung zu arbeiten hat. Wenn es sich um arbeitsscheue Elemente handelt und um solche, die die Fürsorge mißbrauchen, so kann praktisch der Zustand eintreten, daß es sehr schwer ist, diese Elemente in die Reihe der übrigen städtischen Arbeiter oder Fürsorgearbeiter einzureihen, ganz abgesehen davon, daß sie ja wirtschaftlich wertvolle Arbeit kaum leisten, die übrigen Arbeiter durcheinander und den Aufsichtspersonen sowie den städtischen Aemtern und der Verwaltung große Schwierigkeiten machen. Trotz aller dieser berechtigten Einwände und Bedenken wird man in der Praxis des Tages versuchen müssen einen Mittelweg zu gehen, zumal schon die Tatsache der Pflichtarbeit einen großen erzieherischen Wert hat und die Praxis zeigt, daß sehr viel anständige Elemente sehr gern bereit sind, freiwillig Pflichtarbeit zu leisten einmal, um der Verwaltung zu zeigen, daß sie ehrlich sind und arbeiten wollen und dann, um auf diesem Wege tariflich bezahlte Fürsorgearbeit oder gar eine Stelle als ständiger städtischer Arbeiter zu erhalten. Soweit Notstandsarbeiten im gesetzlichen Sinne durchgeführt werden können und ihre Finanzierung möglich ist, sind sie natürlich der Pflichtarbeit vorzuziehen, da durch sie ein regelrechtes Arbeitsverhältnis geschaffen wird. Aber diese Notstandsarbeiten werden immer nur einem kleinen Teil der Ausgesteuerten Arbeit schaffen können, das beweisen die statistischen Zahlen der letzten Jahre. Sie müssen ergänzt werden durch die Fürsorgearbeit, d. h. es muß versucht werden, bei verschiedenen städtischen Aemtern zusätzliche Arbeit zu schaffen, bei denen ein Teil der Unterstützten zum Tariflohn beschäftigt werden kann, wobei das Wohlfahrtsamt einen gewissen Lohnanteil bezahlt, etwa in Höhe der eingesparten Unterstützung. Aber mit Notstandsarbeiten und Fürsorgearbeiten allein werden wir nicht durchkommen, es wird daneben Pflichtarbeit in verschiedenen Formen durchgeführt werden müssen und dies um so mehr, je höher die Zahl der ausgesteuerten arbeitsfähigen Arbeitslosen von Monat zu Monat ansteigt. Ich könnte mir denken, daß man für die Durchführung der Pflichtarbeiten folgende Richtlinien aufstellt:

Anweisung über die Durchführung von Pflichtarbeit.

Auf Grund des § 19 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und des § 7 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge am 4. Dezember 1924 in der Fassung vom 29. März 1928 wird zur reibungslosen Durchführung der Pflichtarbeit folgendes bestimmt:

1. das Wohlfahrtsamt (Bezirksfürsorgestelle) kann die Gewährung von Wohlfahrtsunterstützung von der Leistung gemeinnütziger Arbeit abhängig machen, Zweck der Pflichtarbeit ist in erster Linie die Prüfung des Arbeitswillens und die Förderung der Arbeitsfähigkeit bzw. Wiedererlangung derselben. Zur Pflichtarbeit sollen auch diejenigen Fürsorgeempfänger herangezogen werden, bei denen vermutet wird, daß sie einer nicht kontrollierbaren Beschäftigung nachgehen. Die Pflichtarbeit soll dem Wohlfahrtsamt die Möglichkeit geben, die arbeitsscheuen und arbeitsunwilligen Elemente aus der öffentlichen Fürsorge weitest gehend auszuschalten.
2. Als Pflichtarbeiten dürfen nur zusätzliche Arbeiten gemeinnütziger Art verlangt werden. Insbesondere dürfen Pflichtarbeiter nicht zu dem Zweck beschäftigt werden, um dadurch ständige Tarifarbeiter oder tariflich bezahlte Fürsorgearbeiter zu ersparen. Die Pflichtarbeit wird in geeigneten städtischen Betrieben geleistet.
3. Die Arbeitszeit der Pflichtarbeiter beträgt wöchentlich höchstens 24 Stunden. Sie ist in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen zu leisten. Innerhalb eines Jahres soll der Pflichtarbeiter in der Regel nicht länger als höchstens 13 Wochen beschäftigt werden. (Ich könnte mir denken, daß man hier eine unterschiedliche Regelung für die Verheirateten und die Ledigen trifft, wobei die Ledigen grundsätzlich die ganze Woche hindurch für ihre Unterstützung beschäftigt werden, die Verheirateten jedoch höchstens drei Tage. Man kann auch die Durchführung bezüglich der Arbeitszeit in verschiedener Form gestalten, entweder ganztägig drei Tage hintereinander oder halbtägig an sechs Tagen in der Woche.)
4. Falls ungünstige Witterung die Arbeitsleistung länger als einen Tag unmöglich macht, kann von ihr abgesehen werden. Nachleistungen der so ausgefallenen Arbeitszeit dürfen nicht verlangt werden, ebenso hat der Pflichtarbeiter keinen Anspruch auf Nachleistung.
5. Die Pflichtarbeiter erhalten außer ihrer laufenden Fürsorgeunterstützung eine Verköstigungszulage von 1 Mk. pro Arbeitstag. Diese Zulage kann nur für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit gewährt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Pflichtarbeiter aus eigenem Verschulden oder aus einem nicht in seiner Person liegenden Grund (Regenwetter) an der Arbeitsleistung verhindert ist.

6. Die Pflichtarbeiter sind gegen Unfall zu versichern.
7. Für Arbeitsplätze, die über 3 km von dem Mittelpunkt der Stadt (Stadthaus) entfernt liegen, können aus Fürsorgemitteln die Kosten für die Benutzung der Straßenbahn übernommen werden.
8. Fürsorgeleistungen und Sonderleistungen, die über den Rahmen des § 6 der Reichsgrundsätze hinausgehen, sind, soweit sie den Betrag von 50 Mk. im Einzelfall nicht übersteigen, durch die Pflichtarbeit als abgegolten anzusehen. Ersatzansprüche an Fürsorgeverbände werden jedoch durch diese Bestimmung nicht berührt.
9. Pflichtarbeiter sind bei der Einstellung von ständigen oder unständigen Arbeitern in erster Linie zu berücksichtigen, wenn ihre bisherigen Leistungen und Führung gut waren und sie für die in Betracht kommende Beschäftigung geeignet erscheinen. Die städtischen Dienststellen haben deshalb bei der Entlassung von Pflichtarbeitern dem Wohlfahrtsamt den Tag der Entlassung mitzuteilen und sich dabei gleichzeitig über die Führung und Leistung des Fürsorgeempfängers zu äußern.
10. Auf Pflichtarbeiter, deren Verhalten oder Leistungen zu Beanstandungen Anlaß geben und die daher aus der Pflichtarbeit entlassen werden müssen, sind die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden. (Herabsetzung des Unterstützungssatzes, Naturalleistungen an Stelle von Barleistungen, Verbringung ins Arbeitshaus.)
11. Streitigkeiten aus der Beschäftigung der Pflichtarbeiter entscheiden unter Ausschluß des Rechtsweges die fürsorgerechtlichen Instanzen (Wohlfahrtsdeputation, Beschwerdeausschuß)*).

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Die Fürsorgeerziehung in Bayern.

Von Lina Ammon, M. d. B. L.

Nach dem bayerischen Jugendamtsgesetz vom 20. Juli 1925 sind in Vollzug des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt für jedes Bezirksamt ein Bezirksjugendamt und für jede kreisunmittelbare Stadt ein Stadtjugendamt errichtet. Leiter des Bezirksjugendamtes ist der Vorstand des Bezirksamts, beim Stadtjugendamt der 1. Bürgermeister. Die Stellvertreter sollen in der Regel rechtskundige Beamte sein. Mit Genehmigung der Kreisregierung können auch mittlere Beamte als Stellvertreter bestimmt werden. In die Jugendämter werden Personen berufen, die auf Grund ihres staatlichen oder kirchlichen Amtes mit der allgemeinen,

*) Gegen die Ausschließung des Rechtsweges haben wir Bedenken.
D. Red.

gesundheitlichen oder erzieherischen Fürsorge für die Jugend befaßt sind, außerdem eine Anzahl vom Bezirkstag bzw. vom Stadtrat bestimmte Personen. Für die letzteren ist den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung zum Teil ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf außer dem Leiter beim Bezirksjugendamt 15 und beim Stadtjugendamt 20 nicht übersteigen. Beim Bezirksjugendamt wird den Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung ein Vorschlagsrecht nur für zwei Fünftel der Plätze, die nach Abzug der auf Grund ihres Amtes zugehörigen Mitglieder von der Gesamtzahl der Beisitzer übrigbleiben, während beim Stadtjugendamt den Vereinigungen das Vorschlagsrecht für zwei Fünftel der Gesamtzahl der Beisitzer zukommt. Auf Grund ihres Amtes gehören dem Stadtjugendamt an der Bezirksarzt, ein Vormundschafts- oder Jugendrichter, der Bezirksschulrat, je ein Geistlicher der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, insoweit im Jugendamtsbezirk eine katholische Gemeinde des Bekenntnisses besteht. Vorschlagsberechtigt sind Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung, die sich seit mindestens drei Jahren ganz oder vorwiegend mit Jugendwohlfahrt befaßt haben. Die vorzuschlagenden Männer und Frauen müssen in der Jugendwohlfahrt erfahren und bewährt sein. Die Vorschläge sind nach Umfang und Bedeutung des Wirkens der Vereinigungen zu berücksichtigen. Den Vereinigungen steht wegen Ausschluß vom Vorschlag oder wegen Nichtberücksichtigung ihrer Vorschläge die Beschwerde zur Kreisregierung offen, die endgültig entscheidet. Liegen Vorschläge nicht vor, so beruft der Bezirkstag bzw. Stadtrat die Vertreter nach freiem Ermessen.

Hinsichtlich der Fürsorgeerziehung bestimmen die bayerischen Vollzugsvorschriften vom 21. Dezember 1925 unter anderem folgendes:

Die Fürsorgeerziehung ist das letzte Erziehungsmittel; sie darf nicht angeordnet werden, wenn andere, weniger tiefe Eingriffe zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung genügen. Als mildere Maßnahmen stehen dem Vormundschaftsgericht namentlich zur Verfügung Ermahnung und Warnung der Eltern und Erzieher und des Minderjährigen selbst, Anwendung geeigneter Zuchtmittel (§ 1631 Abs. 2 BGB.), Anordnungen auf Grund des § 1666 BGB., besonders die Entziehung des Sorgerechtes, ferner die Anordnung einer Beistands- oder Pflegschaft, Wechsel in der Person des Vormundes oder Pflegers und die Anordnung einer Schutzaufsicht. Zur Abwälzung von Unterstützungslasten darf die Fürsorgeerziehung nicht dienen. Eine untere Altersgrenze für die Anordnung der Fürsorgeerziehung besteht nicht. Auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, können ihr überwiesen werden; bei ihnen ist aber mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob nicht andere Maßnahmen genügen. Die obere Altersgrenze bildet regelmäßig das vollendete 18. Lebensjahr. Die Fürsorgeerziehung kann aber auch angeordnet werden, wenn der Minderjährige zwar das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat, falls Aussicht auf Erfolg besteht. Ist ein Minderjähriger infolge geistiger Gebrechen nicht erziehbar, so ist die Fürsorgeerziehung nicht zulässig.

Das Vormundschaftsgericht leitet das Fürsorgeerziehungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein. Zum Antrag sind berechtigt das zuständige Jugendamt, die Schulbehörde, die geistliche Behörde und der mit der Jugendhilfe für den Minder-

jährigen befaßte Jugendfürsorgeverein. Nichtantragsberechtigte Behörden und Personen können beim Vormundschaftsgericht oder Jugendamt die Einleitung des Fürsorgeerziehungsverfahrens anregen. Die Staats- und Gemeindebehörden sind allgemein verpflichtet, ihnen zur Kenntnis gelangende Tatsachen, die Veranlassung zur Prüfung der Frage der Fürsorgeerziehung geben, dem Vormundschaftsgericht oder Jugendamt mitzuteilen. Die Amtsärzte sind vermöge ihrer allgemeinen Dienstpflicht zur Mitwirkung beim Vollzuge der Vorschriften über die Fürsorgeerziehung berufen. Die Verwaltungen der Strafanstalten haben nach Anhörung des Anstaltsgeistlichen und des Lehrers dem Vormundschaftsgericht Nachricht zu geben, wenn ihnen die Einleitung der Fürsorgeerziehung gegen einen jugendlichen Gefangenen nach verbüßter Strafe notwendig erscheint. Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlussfassung das Jugendamt hören. Es soll den Minderjährigen, die Eltern und den gesetzlichen Vertreter hören, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann. Ist der Minderjährige in der Lehre oder in einer Arbeit, so kann sich die Anhörung des Lehrherrn oder Arbeitgebers empfehlen. Das Vormundschaftsgericht muß der Schulbehörde, wenn der Minderjährige noch eine Schule besucht und der geistlichen Behörde Gelegenheit zur Äußerung geben. Die Schulbehörde hat vor ihrer Äußerung den Klassenlehrer zu hören, in allen Fällen ist ein Arzt zu hören. Als solcher kommt der Amtsarzt in Frage. An dessen Stelle kann ein geeigneter Schularzt zugezogen werden. Das Vormundschaftsgericht soll namentlich gegenüber den Minderjährigen von den Mitteilungen und Äußerungen der Schulbehörden, Geistlichen und Auskunftspersonen nicht weiter, als unbedingt notwendig ist, Gebrauch machen, insbesondere nicht ohne zwingende Veranlassung mitteilen, von wem die Anregung der Fürsorgeerziehung ausgeht.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle obliegt dem zuständigen Jugendamt. Zur Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in Familien- oder Anstalterziehung gegeben werden soll, oder welche Anstalt für ihn in Betracht kommt, kann es erforderlich werden, ihn zunächst in einer Anstalt zur Beobachtung unterzubringen. Ebenso sind Minderjährige, die sofort aus ihrer bisherigen Unterkunft weggenommen werden müssen, jedoch nicht unmittelbar endgültig untergebracht werden können, zunächst nach Möglichkeit in Zufluchtsheimen, Durchgangsheimen usw. unterzubringen. Die Verbringung der Minderjährigen in die Erziehungsfamilien und in die Anstalten sowie die Rückverbringung ist in schonender Weise durch geeignete Personen auszuführen. Soweit sie nicht durch Anstalten geschieht, obliegt sie den Jugendämtern.

Zur Unterbringung der Minderjährigen dürfen nur Familien ausgewählt werden, die volle Gewähr für gute, sittliche und religiöse Erziehung und für ausreichende Versorgung bieten. Die Familien müssen einen guten Leumund genießen, einen geordneten Haushalt führen, über eine gesunde, räumlich genügende Wohnung verfügen und frei von ansteckenden Krankheiten sein. Minderjährige, die einem Bekenntnis angehören, dürfen bis zum Aufhören der Schulpflicht nur in einer Familie ihres Bekenntnisses untergebracht werden. Die Belassung des Minderjährigen in seiner eigenen Familie ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn dadurch die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Mit dem Familienvorstand ist

ein schriftlicher Erziehungsvertrag abzuschließen, der die Verpflichtung und die Vergütung festsetzt. Dem Minderjährigen ist eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde und ausreichende Kost, eine den Verhältnissen angemessene reinliche Kleidung und in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren. Er ist zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, im religiös-sittlichen Geiste zu erziehen, zum regelmäßigen Besuch der Schule und des Gottesdienstes anzuhalten und an Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitssamkeit zu gewöhnen. Der Minderjährige ist rechtzeitig und nach Möglichkeit einer Berufsausbildung zuzuführen, wobei auf seine Fähigkeiten, seine Verhältnisse und, soweit tunlich, auch auf seine Neigung Rücksicht zu nehmen ist.

Die Anstaltserziehung ist besonders dann anzuordnen, wenn der Minderjährige nach seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit, oder nach der Art und dem Grade seiner Verwerlosung zur Unterbringung in einer Familie nicht oder nicht ohne vorherige Anstaltserziehung geeignet ist. Bei der Auswahl der Anstalt ist auf das Religionsbekenntnis des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen. Kann ein Minderjähriger in einer Anstalt seines Bekenntnisses untergebracht werden, so ist die Einweisung in die Anstalt eines anderen Bekenntnisses oder in eine bekenntnislose Anstalt unzulässig. Minderjährige ohne Bekenntnis sollen, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können, nur mit ihrem Einverständnis, andernfalls mit dem des Erziehungsberechtigten in einer Bekenntnisanstalt untergebracht werden. Mit der Anstalt ist ein Erziehungsvertrag abzuschließen.

Die in einer Familie untergebrachten Minderjährigen werden durch das Jugendamt, veranlaßtenfalls mit Zuziehung eines besonderen Fürsorgers überwacht. Das Jugendamt ist verpflichtet, durch persönliche Nachschau die Unterkunft, Pflege, Erziehung und Beschäftigung des Minderjährigen, die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen und im Benehmen mit der Schulbehörde und den für den Ort zuständigen Geistlichen der beteiligten Religionsgesellschaft die Regelmäßigkeit des Schul- und Kirchenbesuches zu überwachen. Bei dem im Dienst oder Lehre stehenden Minderjährigen hat es auf die Einhaltung des Dienst- oder Lehrvertrages zu achten und sich von Zeit zu Zeit von den Fortschritten und Leistungen des Minderjährigen zu überzeugen. Die Aufstellung eines besonderen Fürsorgers steht im Ermessen des Jugendamtes. Die Ueberwachung der Pflege und Erziehung der Minderjährigen in den Anstalten obliegt den Zweigstellen des Landesjugendamtes (Kreisregierungen). Das Jugendamt hat für eine geeignete Berufsausbildung zu sorgen und dahin zu wirken, daß der Minderjährige, sobald es der Erziehungsstand gestattet, allenfalls mit entsprechenden Vorkehrungen wieder in eine Familie zurückgeführt wird. Die Anstalt hat dem Jugendamt und dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen über den Minderjährigen jederzeit Auskunft zu geben. Mindestens einmal jährlich hat sie ihnen Bericht über den Zögling zu erstatten. Diese Verpflichtung ist in den Erziehungsvertrag aufzunehmen.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

Sie ist auf Antrag oder von Amts wegen früher aufzuheben, wenn die Voraussetzungen ihrer Anordnung weggefallen sind, sei es, daß

der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Ist es zweifelhaft, ob die Umstände, die für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung sprechen, von Dauer sind und Rückfälle ausschließen, so kann die Aufhebung unter Vorbehalt des Widerrufs in Betracht kommen. Ueber die Aufhebung der Fürsorgeerziehung entscheidet das Vormundschaftsgericht, ebenso über den Widerruf der Aufhebung. Vor der Entscheidung über die Aufhebung ist das Jugendamt, und wenn der Minderjährige in einer Anstalt untergebracht ist, auch die Anstalt zu hören. Der Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung kann von anderen Antragsberechtigten als dem Jugendamt, also namentlich von den Erziehungsberichten, nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rechtskraft des Fürsorgeerziehungsbeschlusses gestellt werden. Ist ein Antrag nach sachlicher Würdigung abgewiesen, so kann derselbe Antragsteller ihn nicht vor dem Ablauf von 6 Monaten erneuern. Die Mitwirkung polizeilicher Organe ist möglichst zu vermeiden. Vor der Beendigung oder Aufhebung der Fürsorgeerziehung ist nach Möglichkeit für ein den Verhältnissen des Minderjährigen entsprechendes Unterkommen Sorge zu tragen.

Die Fürsorgeerziehung kann auch im Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen vom Jugendgericht angeordnet werden. Das Gericht soll sie nur anordnen, wenn in erster Instanz die Zuständigkeit dafür auch außerhalb des Strafverfahrens begründet ist. Eine vom Jugendgericht angeordnete Fürsorgeerziehung wird von den Fürsorgeerziehungsbehörden nach den Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ausgeführt.

Das bayerische Jugendamtsgesetz legt den größten Wert auf die Bekenntnisgleichheit der Fürsorgezöglinge und der mit der Erziehung betrauten Familien und Anstalten. In der Praxis haben sich schon öfters in dieser Richtung unangenehme Erscheinungen gezeigt und schwer überwindbare Hemmungen ergeben, die sich unter Umständen zum Schaden der Fürsorgezöglinge auswirken können. In den Vordergrund wird gestellt die Familienerziehung und erst in zweiter Linie kommt die Anstalterziehung. Wir haben in Bayern eine Vielzahl von sogenannten Fürsorgeerziehungsanstalten und Kinderheimen. Staatserziehungsanstalten bestehen nur drei. Die überwiegende Zahl der vorhandenen Anstalten gehört den caritativen Vereinigungen.

Die bayerischen Bestimmungen enthalten eine Reihe von Mängeln, die die Sozialdemokratische Partei bei Behandlung des Gesetzes im Landtag zu beseitigen suchte. Leider ist ihr das nicht gelungen. Bei der Besetzung der Jugendämter sind die Vertreter der freien Arbeiterbewegung auf dem flachen Lande fast vollständig ausgeschaltet, in den Städten sehr wenig, zum mindesten aber nicht ihrer Stärke und bisherigen Tätigkeit entsprechend herangezogen, obwohl sie auf dem Gebiete der Jugendfürsorge Ersparnis geleistet haben. Man hätte in Bayern ruhig die bisherigen Einrichtungen den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechend angliedern und dadurch auch wesentliche Mehrkosten ersparen können.

Heute schon werden auch von Vertretern der Landtagsmehrheit lebhaft Klagen über die unliebsamen Auswirkungen des bayerischen Jugendamtsgesetzes geführt. Es bleibt abzuwarten, ob nicht die Praxis dafür sorgt, daß früher oder später eine zweckmäßige Gestaltung der bayerischen Vorschriften durchgeführt werden muß.

Aenderung des sächsischen Wohlfahrts- pflegegesetzes im Wege der Notverordnung.

Die in Heft 11/30, S. 332 der „Arbeiterwohlfahrt“ angekündigte Aenderung des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes ist jetzt im Wege der Notverordnung erfolgt, die an den grundsätzlichen Forderungen des Entwurfs festhält, den Bezirksfürsorgeverbänden aber eine höhere Abgeltungssumme für das Rechnungsjahr 1930 zubilligt, als bisher vorgesehen war. (Erhöhung um 500 000 Mk.) Damit sind die an dieser Stelle dargelegten Bedenken der Gemeinden gegen die Pauschallierung der Erstattungen an die Bezirksfürsorgeverbände abgeschwächt worden. Die Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft. St.-H.

U M S C H A U

Die Eingriffe der Notverordnung vom 26. Juli 1930 in die Rechte der Kriegsopter.

Vorbemerkung: Wir haben in Heft 17/30, S. 522, eine kurze Notiz über die Notverordnung gegen die Kriegsopter gebracht, um unsere Leser noch rechtzeitig vor der Reichstagswahl zu informieren. Jetzt schickt uns Genosse Roßmann einen Artikel zu der Frage. Da Genosse Roßmann ein Vorkämpfer für die Rechte der Kriegsopter ist, wird unsere Leser seine Stellungnahme interessieren. Wir bringen daher seinen Artikel, obwohl er einige Wiederholungen enthält. D. Red.

Wohl auf keinem anderen Gebiet sind die Auswirkungen der „Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 so einschneidend wie auf dem Gebiete der Reichsversorgung. Dieses Gebiet ist in drei Artikeln behandelt, von denen die beiden ersten im Wortlaut hier wiedergegeben werden sollen:

Vierter Abschnitt, Dritter Titel, Artikel 1.

Die Vorschrift des § 53 des Reichsversorgungsgesetzes wird, soweit es sich um Beschädigte handelt, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, bis auf weiteres mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß Heilbehandlung gewährt werden kann.

Artikel 2

Die Vorschrift des § 57 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes findet bis auf weiteres auf Beschädigte, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, nur insoweit Anwendung, als es sich um Gesundheitsstörungen handelt, für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde.

Die Versorgungsgebührrnisse der Beschädigten können neu festgestellt werden, wenn

- a) die wesentliche Veränderung durch eine Gesundheitsstörung hervorgerufen ist, die mit der Gesundheitsstörung, für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde, im ursächlichen Zusammenhang steht,
- b) eine Gesundheitsstörung bis zum 31. Juli 1930 rechtskräftig als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden war und der Gesundheitszustand sich durch Verschlimmerung dieser Gesundheitsstörung oder durch eine andere, mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehende Gesundheitsstörung wesentlich verändert hat.

Der weniger Eingeweihte vermag aus diesem Wortlaut nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß die neuen Vorschriften alle vor dem 1. August 1920 Entlassenen, also alle Kriegsteilnehmer, die sich nicht schon ihren Teil am „Dank des Vaterlandes“ gesichert haben, von der Geltendmachung neuer Versorgungsansprüche rigoros ausschließen. Die nachstehenden Erläuterungen werden daher nicht nur das Interesse der unmittelbar beteiligten Kriegsteilnehmer, sondern auch anderer Leser finden, die sich ein eigenes Urteil über die nicht mit Unrecht scharf bekämpfte Notverordnung bilden wollen.

Um die Vorschrift des Artikels 1 zu verstehen, muß man wissen, daß nach §§ 52, 111 des Reichsversorgungsgesetzes die allgemeine Frist für die Anmeldung von Ansprüchen auf Versorgung der vor dem 1. April 1920 aus dem Militärdienst Ausgeschiedenen am 31. März 1924 abgelaufen ist. In zahllosen Fällen haben sich aber auf Dienstbeschädigung beruhende Gesundheitsstörungen erst nach Ablauf dieser Frist gezeigt oder so verschlimmert, daß es zur Anmeldung eines Anspruches kam, der also vor Ablauf der allgemeinen Frist auch bei größter Sorgfalt der Beteiligten überhaupt nicht angemeldet werden konnte. Vielfach handelt es sich dabei um solche Beschädigte, die sich mit ihren Anträgen bescheiden zurückgehalten hatten, solange sie ohne Versorgung existieren konnten. Stellten sie ihre Anträge innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihnen ihre Versorgungsberechtigung bewußt geworden oder eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten war, so konnten sie bisher nach § 53 des Reichsversorgungsgesetzes noch befriedigt werden. Die Außerkraftsetzung dieser Vorschrift bedeutet also, daß erstmalige Anträge auf Versorgung von Kriegsteilnehmern, soweit sie erst nach dem 27. Juli 1930, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, gestellt werden, ohne alles weitere der Ablehnung wegen Fristversäumnis verfallen, selbst wenn sich die geltend gemachte Gesundheitsstörung mit Sicherheit als Folge einer Dienstbeschädigung (z. B. Verwundung) erkennen läßt. Beispiel: Ein Kriegsteilnehmer hat einen im Lazarett gut verheilten Steckschuß, der bisher keinerlei Beschwerden machte; entstehen jetzt infolge Wanderung des Geschoßsplitters Komplikationen, die zu einer Beschränkung der Erwerbsfähigkeit führen, so muß der Antrag auf Rente wegen Fristversäumnis abgewiesen werden. Eine sogenannte befristete Heilbehandlung (ohne Gewährung von Krankengeld oder Hausgeld) „kann“ aber das Versorgungsamt gewähren, wenn der Beschädigte nicht auf Grund der reichsgesetzlichen Krankenversicherung einen Anspruch auf Heilbehandlung an eine Krankenkasse hat. Bleibt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 Proz., so besteht nach den Durchführungsvorschriften des Reichsarbeitsministers nur die Möglichkeit der Gewährung einer Rente im Wege des Härteausgleichs. Ein solcher

wird aber vom Reichsarbeitsminister nur im Falle des Bedürfnisses gewährt. Die Grundsätze für die Beurteilung solcher Fälle unterliegen erfahrungsgemäß stark den Einflüssen des Finanzministers und der jeweiligen Finanzlage des Reiches.

Die im Artikel 2 eingeschränkte Vorschrift des § 57 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes sicherte bisher allgemein einen Rechtsanspruch auf anderweitige Feststellung einer bewilligten Rente für den Fall einer wesentlichen Aenderung der für die Bewilligung maßgebend gewesenen Verhältnisse. Eine solche zur Neufeststellung verpflichtende Aenderung der Verhältnisse war anzunehmen nicht nur bei der Verschlimmerung oder Besserung des bisherigen Rentenleidens, sondern auch bei Geltendmachung einer neuen, noch auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gesundheitsstörung, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gesundheitsstörung mit dem bisherigen Rentenleiden im ursächlichen Zusammenhange stand oder nicht. Auch wer mit einem an sich rechtzeitig angemeldeten Anspruch nach dem Reichsversorgungsgesetz wegen Fehlens der materiellen Voraussetzungen abgewiesen war, konnte bei Aenderung der Verhältnisse später jederzeit wieder eine Neufestsetzung auf Grund des § 57 erzwingen. Eine Anmeldefrist kam in allen diesen Fällen nicht mehr in Betracht, auch wenn es sich um neue, früher nicht geltend gemachte Gesundheitsstörungen handelte. Es konnte jederzeit Antrag auf Neufeststellung gestellt und der Anspruch auch vor den Spruchinstanzen (Versorgungsgericht, Reichsversicherungsgericht) verfolgt werden. Daß der Rentenempfänger nicht nur für Verschlimmerung seines bisherigen Rentenleidens, sondern auch für eine mit diesem Leiden in ursächlichem Zusammenhang stehende andere Gesundheitsstörung (z. B. Lungenleiden und Herzleiden) jederzeit einen Rechtsanspruch auf Rente hatte, war sogar schon unter der Herrschaft des wenig von sozialem Geist berührten Mannschaftsversorgungsgesetzes von 1906 eine Selbstverständlichkeit gewesen. (Jenes Gesetz hatte übrigens auch wegen der Folgen von Kriegsverwundungen Neuanträge auf Rente ohne jede Zeitbeschränkung zugelassen.) Der oben zitierte Artikel 2 der Notverordnung läßt nur dem Beschädigten, der am 31. Juli 1930 eine Rente bezogen hat, einen Rechtsanspruch auf anderweitige Feststellung, und auch diesen nur insoweit, als es sich um das Leiden handelt, für das am 31. Juli 1930 Rente bezogen worden ist. (Darunter fallen auch die Fälle, in denen auf Grund eines vor dem 28. Juli 1930 gestellten Antrags nachträglich noch eine Rente für die Zeit vor dem 1. August 1930 bewilligt wird.) Im übrigen „kann“ eine Neufeststellung erfolgen (sie ist aber nicht im Spruchverfahren zu erzwingen), wenn eine neu auftretende Gesundheitsstörung mit dem bisherigen Rentenleiden im ursächlichen Zusammenhang steht (Abs. 2a) oder — bei Nichtrentenempfängern — wenn schon früher eine Gesundheitsstörung rechtskräftig als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden ist und jetzt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im gesetzlichen Mindestgrade durch eine Verschlimmerung dieser Gesundheitsstörung oder durch ein mit ihr im Zusammenhang stehendes Leiden bedingt wird. Tritt beim Rentenempfänger ein neues Leiden auf, das zwar als Folge einer Dienstbeschädigung anzusehen ist, aber nicht mit dem bisherigen Rentenleiden im ursächlichen Zusammenhang steht, so kommt dafür nur Heilbehandlung als Kannbezug und Rente im Wege des Härteaustgleichs (wie im oben zu Artikel 1 erwähnten Beispiel) in Betracht, also keine sogenannte „Kannrente“, die das Versorgungsamt unabhängig vom Bedürfnis bewilligen konnte.

Da nach § 4 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes ein Rechtsanspruch auf Heilbehandlung nur besteht, wenn der „Anspruch“ auf Rente anerkannt ist, ergibt sich aus der Einschränkung des § 57 ohne weiteres die Nebenwirkung, daß ein neues Dienstbeschädigungsleiden, für das nur eine sogenannte „Kannrente“ bewilligt ist, auch einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht mehr begründet. Für solche Gesundheitsstörungen wird daher künftig wahrscheinlich nur eine befristete Heilbehandlung ohne Krankengeld oder Hausgeld zugelassen werden.

Im Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen (§ 92) war bisher der Rekurs (Anrufung des Reichsversicherungsgerichts nach Entscheidung des Versorgungsgerichts) u. a. ausgeschlossen, soweit es sich handelte um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die Zulässigkeit der Neufeststellung einer Rente wegen wesentlicher Aenderung der Verhältnisse oder die Heilbehandlung. Der Artikel 3 im Titel „Reichsversorgung“ der Notverordnung verbietet nun den Rekurs in einigen weiteren Fällen, von denen hier nur hervorzuheben sind: Der Anspruch auf Elternrente, soweit nicht streitig ist, ob der Tod Dienstbeschädigungsfolge ist (da Ansprüche der Eltern seit 1. April 1930 nicht mehr angemeldet werden können — s. unten —, ist diese Anordnung nur für schwebende Fälle von Bedeutung), der Anspruch auf Ausgleichs-, Frauen-, Kinder- und Ortszulage, Beamtenchein, Gebühnisse für das Sterbevierteljahr, Höhe der Witwenrente, Beginn und Aufhören der Versorgung. Die Einschränkung des Rekurses bezweckt in erster Linie eine Entlastung des Reichsversicherungsgerichts; sie ist weit weniger einschneidend als die Vorschriften der Artikel 1 und 2. Im übrigen bleibt hier zu berücksichtigen, daß zwar nach wie vor der Rekurs in Dienstbeschädigungsfragen formell zulässig bleibt, daß aber auch auf dem Gebiete der Beschädigtenversorgung Dienstbeschädigungsfragen demnächst nicht mehr zur Entscheidung vor die Spruchinstanzen kommen werden, weil ja die Artikel 1 und 2 die Geltendmachung neuer Dienstbeschädigungsfolgen im Spruchverfahren unter allen Umständen ausschließen. Lediglich bei den durch die Notverordnung nicht berührten Ansprüchen der Witwen und Waisen wird dann das Reichsversicherungsgericht im allgemeinen noch Fragen der Dienstbeschädigung zu behandeln haben.

Neben den hier erläuterten Vorschriften, die das Gebiet der Reichsversorgung unmittelbar berühren, hat aber die Notverordnung auch mittelbare Auswirkungen auf diesem Gebiet. Nach § 8 des Reichsversorgungsgesetzes wird den Beschädigten kostenlose Heilbehandlung durch die Krankenkassen gewährt, und zwar den der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegenden durch ihre Krankenkassen, den übrigen durch die Allgemeine Ortskrankenkasse ihres Wohnortes, der sie zu diesem Zwecke „zuteilt“ werden. Die Heilbehandlung richtet sich im wesentlichen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Infolgedessen greifen auch die Vorschriften der Notverordnung, die sich mit der „Krankenversicherung“ befassen (4. Abschnitt, 2. Titel) in das Gebiet der Reichsversorgung ein. Es sollen hier nur die wichtigsten kurz aufgezählt werden: Für den Krankenschein (Arztschein) ist eine Gebühr von 50 Pf. vom Versicherten zu entrichten; bei Abnahme von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln hat der Versicherte einen Kostenanteil von 50 Pf. zu tragen; Krankheitstage ohne Arbeitsunfähigkeit gelten nicht mehr als Wartezeit für den Bezug des Krankengeldes; endet die Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntag, so wird für

diesen kein Krankengeld gezahlt; Kranken- und Hausgeld ruht, soweit der Versicherte Arbeitsentgelt erhält; die satzungsmäßige Erhöhung des Krankengeldes und Hausgeldes, die bisher allgemein zulässig war, ist wesentlich eingeschränkt worden. Alle diese Einschränkungen gelten ohne weiteres auch für die Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten (Versicherte und Zugeteilte), sie durchbrechen den Grundsatz der kostenfreien Heilbehandlung, der bei der Schaffung des Reichsversorgungsgesetzes im Jahre 1920 im Vordergrund stand und werden in vielen Fällen dazu führen, daß die Beschädigten in Form der Krankenscheingebühr und des Kostenanteils einen nicht unwesentlichen Teil der Heilbehandlungskosten selbst zu tragen haben, was vielen von ihnen außerordentlich schwer fallen und Gefahren für die Gesundheit mit sich bringen wird.

Haben wir damit aufgezeigt, was die Notverordnung für die Kriegsbeschädigten gebracht oder — zutreffender ausgedrückt — was sie ihnen genommen hat, so muß in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, was sie nicht gebracht hat. Die Frist für die Anträge auf Elternversorgung ist für die Eltern der Kriegsteilnehmer, soweit der Tod vor dem 1. April 1928 eingetreten ist, also fast in allen praktisch noch in Betracht kommenden Fällen, am 31. März 1930 abgelaufen. Schon bei der Festsetzung dieses Termins ist eine Verlängerung desselben in Aussicht genommen worden, weil erfahrungsgemäß immer noch Fälle anhängig werden, in denen Eltern von Gefallenen durch Alter, Krankheit usw. erst jetzt bedürftig werden. Hier wäre eine Milderung der geltenden Vorschriften im Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts am Platze gewesen. Sie ist aber unterblieben. Dagegen ist im Zusammenhang mit den Durchführungbestimmungen zur Notverordnung die Vorschrift außer Kraft gesetzt worden, die es auf Grund einer Reichstagsentschließung vom 5. April 1927 bisher zugelassen hatte, für Gesundheitsstörungen, die zwar nicht in ursächlichem, aber in zeitlichem Zusammenhang mit dem Kriegsdienst aufgetreten sind, Versorgung im Wege des Härteausgleichs zu gewähren. Die schon bewilligten Härteausgleiche dieser Art bleiben jedoch bestehen und Hinterbliebene solcher Rentenempfänger können, wenn der Berechtigte an dem in zeitlichem Zusammenhange mit dem Kriegsdienst stehenden Leiden stirbt, auch Hinterbliebenenbezüge im Wege des Härteausgleichs noch erhalten.

Vielleicht kann keine Betrachtung so deutlich das Wesen der Notverordnungen kennzeichnen als die Aufzählung ihrer möglichen Auswirkungen auf einen Kriegsteilnehmer. Ist er unverheiratet, so muß er den Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen zahlen. Auf alle Fälle aber wird er steuerlich mehr belastet durch die Gemeindebiersteuer oder durch die Bürgersteuer oder durch diese beiden Steuern. Ferner treffen ihn Verschlechterungen der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung und der Reichsversorgung oder, wenn er etwa als Beamter der Arbeitslosen- und Krankenversicherung nicht unterliegt, wird er durch die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes noch besonders belastet. Dabei darf ihn dann das Bewußtsein beruhigen, daß die Erträgnisse der ihm auferlegten Mehrlasten u. a. dazu verwendet werden, auf dem Wege der Osthilfe den Interessen des Grundbesitzes zu dienen.

R o ß m a n n.

34. Deutscher Krankenkassentag des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen in Dresden.

Vorsichtige Gemüther hörte man davon reden, daß es vielleicht besser gewesen wäre, die Tagung erst nach den Wahlen stattfinden zu lassen. Der Verlauf der Tagung gab ihnen unrecht! Die diesjährigen Wahlen werden wie nie zuvor von ausschlaggebender Bedeutung sein für die deutsche Krankenversicherung, für die deutsche Sozialpolitik überhaupt. Es ist zu begrüßen, daß der Hauptverband deutscher Krankenkassen in eine ganz entschiedene Verteidigungsstellung eingetreten ist, nachdem die Reichsregierung durch die Notverordnung des Reichspräsidenten einen empfindlichen Schlag gegen die Krankenversicherung geführt hat. Der Hauptverband deutscher Krankenkassen ist keine politische Kampforganisation, aber er ist verpflichtet, Angriffe auf den Bestand der Versicherung abzuwehren. Darum stehen wir grundsätzlich zu der Rede des geschäftsführenden Vorsitzenden des Verbandes, des Genossen Lehmann. Diese Rede ist in der Tagespresse, wie in der Fachpresse ausführlich behandelt worden, besonders im Hinblick darauf, daß sie Veranlassung dazu war, daß der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, Herr Ministerialdirektor Dr. Grieser, die Versammlung während der Darlegungen des Genossen Lehmann verließ, weil, wie er in einem Telegramm an den Vorsitzenden des Verbandes, Stadtrat Ahrens, mitteilte, „Herr Lehmann seinen Vortrag über Inhalt und Anwendung der Verordnung über die Krankenversicherung zu einem politischen Angriff gegen den Reichskanzler und zu persönlichen Auseinandersetzungen mit dem Reichsarbeitsminister benutzt hat. In meiner Begrüßungsansprache hatte ich nicht ohne Absicht auf die Grenzen hingewiesen, die einer Kassenvereinigung gezogen sind. Herr Lehmann hat sich über diese Grenzen in einer Weise hinweggesetzt, die mir das weitere Verbleiben in der Versammlung unmöglich machte.“

Herr Grieser ist in den Kreisen der Krankenversicherung eine überaus geschätzte Persönlichkeit; er wohnt seit Jahren den Krankenkassentagungen bei. Ein offenes Wort der Kritik und eine deutliche Geste der Abwehr müßte er bei seiner Verbundenheit mit der Sozialversicherung nicht nur vertragen, sondern verstehen können.

In seinem Referat brachte Genosse Lehmann mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß die Notverordnung nicht so sehr vom Sozialpolitiker als vom Finanzpolitiker diktiert sei. Er wies auf die Gefahr hin, die in den Brünningschen Gedankengängen liegt, daß in dem Maße, wie die Arbeitslosenversicherung neue Aufwendungen erfordert, die Krankenversicherung abgebaut werden soll. Wörtlich sagt er: „Wir gehen also davon aus, daß diese Notverordnung geschaffen wurde, um die finanzielle Stützung der Arbeitslosenversicherung mit sichern zu helfen. Wir müssen aber auch die übrigen Zweige der Sozialversicherung

im Auge behalten. Es ist für die allernächste Zeit eine erhebliche Steigerung der Beiträge in der Invalidenversicherung angekündigt worden. Es besteht die Gefahr, daß die Beitragspolitik in der Arbeitslosen- und in der Invalidenversicherung ihren Druck ausüben auf die Beitragspolitik und auf die Finanzgebarung der Krankenversicherung. Wir stehen also vor der Schicksalsfrage, ob die deutsche Krankenversicherung so viele Notwendigkeiten enthält, daß sie trotz aller steigenden Finanzbedürfnisse auf anderen sozialen Gebieten aufrechterhalten werden soll. Es ist die Aufgabe dieses Kongresses, auszusprechen, daß die Krankenversicherung für das deutsche Volk eine Lebensnotwendigkeit geworden ist.“ Des weiteren setzte sich Lehmann mit der vom Reichsarbeitsminister Stegerwald vertretenen Auffassung auseinander, daß Maßnahmen zur Verhütung einer Ausnützung der Krankenversicherung erforderlich seien.

„Es ist ein gefährliches Beginnen, wenn Einzelercheinungen so verallgemeinert werden, daß man seelenruhig von einem Mißbrauch der Krankenversicherung spricht.

Auch der Hauptverband hat ja auf seinen letzten Tagungen sich ausdrücklich dazu bekannt, daß einem Zuvielverbrauch gesteuert werden kann, wenn dadurch nicht die sozialen Interessen der Versicherten geschädigt werden. Wir müssen als diejenigen, die auch für die Zukunft der Krankenversicherung verantwortlich sind, die Tatsache nicht aus dem Auge lassen, und wir müssen auch die Entschlußkraft haben, diese Tatsache den Versicherten mit allem Nachdruck vorzuführen, daß ein gewaltiges Ansteigen der Inanspruchnahme der Krankenversicherung über die Steigerung der Zahl der Versicherten, über die Geldentwertung hinaus Platz gegriffen hat. Aber es ist falsch, zu behaupten, daß diese Steigerung des Aufwandes einen auch nur erheblichen Mißbrauch beweist, sondern diese Steigerung ist bedingt in erster Linie durch den Ausbau der Leistungen, den die Selbstverwaltung seit der Vorkriegszeit durchgeführt hat. Die erhebliche Ausgestaltung der Krankenpflege der Angehörigen, die Verbesserung der Behandlungsmethoden, war notwendigerweise verknüpft mit einem erheblichen Steigen des Aufwandes. Diesen Aufwand drosseln, heißt die Krankenpflege wieder auf den Stand der Vorkriegszeit zurückführen, bedeutet, daß alles das, was in einsiger Aufbauarbeit in den letzten fünfzehn Jahren geschaffen worden ist, niedergerissen wird. Gewiß, die Inanspruchnahme auch durch die Versicherten hat sich erheblich gesteigert. Es ist richtig, die Zahl der Krankengeldtage ist auf 100 Mitglieder berechnet, von 870 im Jahre 1913 und 1327 im Jahre 1928 gestiegen, also es ist eine Steigerung um mehr als 50 Proz. seit dieser Zeit eingetreten. Ist das ein Mißbrauch? Ist das nicht in erster Linie eine Folge des Krieges, eine Folge der Leidenszeit der Nachkriegszeit? Es darf niemals bei Betrachtung dieser Dinge vergessen werden, daß die Versicherten, wenn solche Sparmaßnahmen gefordert werden, die Verantwortung übernehmen und tragen sollen für einen Zustand, den andere herbeigeführt haben.

Besonders beschäftigte sich Lehmann mit der Neuordnung des ärztlichen Dienstes, den er als die einzige Lichtseite der Notverordnung bezeichnete. Auch darin sähen allerdings gewisse Kreise einen Abbau der Leistungen. Gewiß habe die Notverordnung manche Einschränkungen zur Folge, auch für die Versicherten. Aufgabe der Krankenkasse werde es sein, ihrer Mission, Krankheiten zu heilen und

zu verhüten, weiterhin nachzukommen. Auch die sonstigen Forderungen, die an die Aerzte gestellt würden, stimmten durchaus mit den bisherigen Forderungen der Krankenkassen überein. Aufgabe der Organisation müsse es sein, daß der Appell der Notverordnung an die Aerzte nicht vergeblich bleibe. Aber auch den Kassen würden allerlei Verpflichtungen in bezug auf Nachprüfung der Verordnungen der Aerzte durch Vertrauensärzte auferlegt. Dabei gehe die Verordnung wesentlich über die früheren Richtlinien hinaus, sie sehe die Möglichkeit zu Maßnahmen gegen pflichtvergessene Aerzte vor. Auch die Möglichkeit eines Arztabbaues sei vorgesehen, eine Vorschrift, die sicherlich ein zweischneidiges Schwert sei, aber sie verwirkliche endlich die Möglichkeit einer Planwirtschaft ärztlicher Betätigung nicht nur zum Schutze der ärztlichen Interessen, sondern auch zu weiterer Ausgestaltung der ärztlichen Pflege. Damit sei im wesentlichen das erfüllt, was der letzte Krankenkassentag in Nürnberg verlangt habe. Damit sei aber auch den Kassen die Verpflichtung auferlegt, den richtigen Gebrauch von diesen Bestimmungen zu machen. Scharf wandte sich der Redner gegen die Versuche der Ärzteschaft, die Notverordnung zu sabotieren und betonte, daß die Krankenkassen keinen Kampf, sondern eine Gemeinschaftsarbeit wollen und hoffen, daß die Aerzte aus dem letzten Jahre ihre Erfahrungen gesammelt haben werden, um die Hand zur Zusammenarbeit zu bieten. In bezug auf den Abbau der Leistungen wies Lehmann darauf hin, daß gerade ihre Häufung (Krankenscheinegebühr und Beteiligung an den Arzneikosten) überaus verhängnisvoll sei. Die Krankenkassen müssen jede Verantwortung für diese Gesetzgebung ablehnen.

Nach dem Vortrag und der anschließenden Debatte, die bedeutungslos war, fand eine Entschließung Annahme, in der die Versicherten schärfsten Protest gegen die Notverordnung erheben und vom kommenden Reichstag erwarten, daß er an ihre Stelle eine wahrhafte Reform der Krankenversicherung setzt.

Den Geschäftsbericht erstattete Geschäftsführer Okras; erwähnenswert ist die Feststellung, daß die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft im Geschäftsjahr gut war.

Zum Tagesordnungspunkt Satzungsänderungen sprach Genosse Lehmann. Dabei ist von Bedeutung, daß künftig die Vertreterversammlung so zusammengesetzt sein wird, daß auf 50 000 Bezirksgruppenmitglieder 1 Vertreter entfällt; außerdem gehört zur Vertreterversammlung der Gesamtvorstand. In der Regel soll anschließend an die Vertreterversammlung der Krankenkassentag stattfinden. Die neue Regelung läßt erwarten, daß die Verhandlungen des Krankenkassentages künftig nicht mehr vor einem Massenaufgebot von 2500 Menschen geführt zu werden brauchen.

Wir bedauern es sehr, daß der Tagungsordnungspunkt „Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge“ abgesetzt worden ist. Wir hätten es für wesentlich gehalten, daß der Krankenkassentag etwas Tempo in die reichlich schleppende Angelegenheit gebracht hätte. Es wurde eine Entschließung angenommen, in der bedauert wird, daß die als dringend notwendig anerkannte und auch bereits angebahnte Gemeinschaftsarbeit durch die Drosselung der Einnahmen der Sozialversicherung auf das schwerste bedroht wird. Die Sparmaßnahmen werden der Krankenversicherung und damit dem Volksgesundheitsdienste 300 Millionen entziehen. Der Reichsverband

deutscher Landesversicherungsanstalten ist bereits mit Rücksicht auf die Herabminderung der Einkünfte aus den Zolleinnahmen von der Durchführung des Abkommens zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zurückgetreten. Der 34. deutsche Krankenkassentag erwartet daher vom Reichsarbeitsminister geeignete Maßnahmen, damit die für die Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung vorgesehenen 20 Millionen Reichsmark nicht zur Stärkung der Finanzen der Invalidenversicherung herangezogen, sondern für die Durchführung der Richtlinien für die Gesundheitsfürsorge sichergestellt werden.

Der zweite Verhandlungstag brachte außerordentlich interessante Vorträge über neue Heilmethoden. Es ist ein großes Verdienst des Hauptverbandes, daß er den Kassenvertretern Gelegenheit gibt, die Ergebnisse neuester Forschungsarbeit aus dem Munde hervorragender Sachverständiger zu hören.

Geheimrat Dr. Sauerbruch, Berlin, sprach über die moderne Bekämpfung der Tuberkulose durch operative und diätetische Maßnahmen; Prof. Dr. Paul Martini, Berlin, über die Behandlung der Lungentuberkulose durch Medikamente und durch Impfung; Prof. Dr. Fritz Munk, Berlin, über rheumatische Erkrankungen; Dr. A. Stiegele, Stuttgart, über homöopathische Heilweisen; Prof. Dr. J. H. Schulz, Berlin, über wissenschaftliche Psychotherapie. Besondere Erwähnung verdient der von Prof. Dr. Fetscher, Dresden, gehaltene Vortrag über Sozialhygiene und Krankenversicherung.

Eine starke Beeinträchtigung erfuhr die Tagung dadurch, daß für die 2500 Teilnehmer vollkommen unzureichende Räume zur Verfügung standen. Auch bei besseren Raumverhältnissen ist ein so großer Kreis einer wirklich fruchtbaren Arbeit immer abträglich, und in diesem Sinne begrüßen wir die vorgenommenen Satzungsänderungen. Eine Anfrage: Sollte es nicht möglich sein, die versicherten Frauen in einem etwas gerechteren Zahlenverhältnis vertreten sein zu lassen?

Wir möchten noch besonders auf das zum Krankenkassentag herausgekommene „Jahrbuch der Krankenversicherung 1929“ aufmerksam machen; es erhält sehr gutes Material und wertvolle Aufsätze.

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß der starke Appell gegen die Einschränkung der Leistungen in der Krankenversicherung die Beachtung finden möchte, der ihm zukommt, und wir knüpfen weiter daran die Hoffnung, daß der neu zu wählende Reichstag die Zusammensetzung erhalten möchte, die eine Sicherheit dafür bietet, daß Sparmaßnahmen nicht auf Kosten der Volksgesundheit und Volkskraft durchgeführt werden.

Lotte Lemke.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Aus der alten Kinderschutzkommission.

Von Emma Doeltz.

Es ist sonderbar, wie sich einige Sprachsätze weit über ihrem Berechtigungs-dasein hinaus am Leben erhalten. Wie Menschen, deren Hirn und Herz schon längst verkalkt ist, doch noch immer für voll

genommen werden wollen und am liebsten die ersten Stellen einnehmen möchten, so erhalten sich manche Redensarten und werden nicht nur nachgeplappert, sondern manchmal sogar geglaubt. Da steht der Satz von der „guten, alten Zeit“ obenan. Er ist nicht totzukriegend! Sobald jemand so unvorsichtig ist, sie zu erwähnen, sofort streckt sie ihren dünnen Arm mit der Narrenpritsche und es ist zehn gegen eins zu wetten, daß sie auf die Jugend losschlägt. In der guten, alten Zeit war die Jugend viel bescheidener, höflicher und stiller (klüger sagen sie merkwürdigerweise nicht), während die heutigen Kinder! Na und dann geht's los, daß man meinen sollte, unsere Nachkommen wären grundschlecht. Nun wird es ja so lange schlechterzogene Kinder geben, wie es unerzogene Eltern gibt. Und darin sehe ich keine Aenderung zwischen alter und neuer Zeit. Aber halt, da fällt mir ein, diese gerühmte Zeit kann doch unmöglich nur für die Erwachsenen gut gewesen sein, sie muß doch auch den Kindern ihre Segnungen gebracht haben.

Na, meine alten Kollegen von der Kinderschutzkommission können ja davon ein Lied singen! Wir hatten im kaiserlichen Deutschland ein Kinderschutzgesetz, durch das die größten Auswüchse der Kinder- ausbeutung verboten wurden, aber das war damals ein Stück Papier. Die Vorschriften wurden entweder gar nicht beachtet oder umgangen. Seit Kinder unter vierzehn Jahren nicht mehr in den Fabriken beschäftigt werden durften, machten sie eben noch schlechter bezahlte Heimarbeit. Ein anderer Paragraph verbot die Arbeit vor der Schulzeit, doch in den Bäckereien war Nachtbetrieb und die Kinder trugen von 5— $\frac{3}{4}$ Uhr früh die Schrippen und Milch aus. Man muß es gesehen haben, wie acht- bis vierzehnjährige, unterernährte und oft kränkliche Kinder in Sturm, Regen oder Schnee mit ihren kleinen Laternen von Haus zu Haus huschten. In einer Hand fünf Kannen mit Milch, in der anderen ebensoviel Beutel mit Backware. Damit gingen vier Treppen hinauf, schnell wieder hinab und wieder in jedem Wetter hinaus bis zum nächsten Haus. Wenn die Kinder dann zur Schule gingen, waren sie müde zum Umsinken und schliefen oft während des Unterrichts ein. Aber es gab ja jede Woche eine Mark und täglich noch zwei Schrippen, und die wurden in der guten, alten Zeit wenigstens ebenso nötig gebraucht als heute.

Damals bildete sich aus der sozialdemokratischen Partei heraus die Kinderschutzkommission, um dem Paragraphen des Kinderschutzgesetzes wenigstens etwas Wirkung zu verschaffen.

Wißt ihr noch, ihr alten Freunde von damals, wie wir früh um 5 Uhr die Straßen durchstreiften, die Kinder anhielten und im Gespräch ihre Adressen herausbekamen, um Rücksprache mit den Eltern zu nehmen, und wenn irgend möglich, die Kinder von der Ueberbürdung zu befreien? Es war eine schwere Arbeit, denn Not macht hart auch gegen das eigene Kind. Aber am tollsten verhielten sich doch die Gesetzeshüter, die damaligen Polizisten, zu denen der Berliner kurzweg nur „die Blauen“ sagte. Die Kinder bei ihrer verbotenen Arbeit konnten die Polizisten umrennen, die sahen nichts. Ja, bald leisteten sie Zuträgerdienste, indem sie die Kinder warnten: „Macht man, daß ihr fortkommt, die Kommissionsweiber sind schon wieder da.“ Trotz allem hatten wir schöne Erfolge. Hier konnten wir ein Kind zu irgendeiner Verschickung verhelfen, dort sorgten wir dafür, daß die Familie vom Armenvorsteher unterstützt wurde, denn in der guten, alten Zeit gab es noch kein Wohlfahrtsamt. Einmal wurde uns gemeldet: in einem Keller in der

P.-Straße sollten Kinder heimlich beschäftigt werden. Als wir an einem Winterabend hinkamen, war die Kellertür verschlossen und die fast ganz unter der Erde liegenden Fenster dunkel. Doch wir fanden vom Hof aus eine offene Tür und tappten zwischen Kisten und Lumpen einem schwachen Lichtschein nach. Da fanden wir denn in diesem muffigen Kellerverließ, dessen Wände roh mit Kalk beworfen und das als Fußboden Mauerstein hatte, die vor Schmutz unkenntlich waren, eine Lichtfabrik im vollen Betrieb. Der einzige Erwachsene war der Chef, das Personal bestand aus neun Kindern im Alter von zehn bis dreizehn Jahren. Da wurden die schönen Weihnachtslichter fabriziert, die nachher an den Bäumen der Liebe strahlten und das Wort demonstrierten: „Lasset die Kindlein zu mir kommen.“ Die Fenster waren mit Lumpen verstopft, damit niemand von der Straße hineinsehen konnte, und innen starrte alles von Fett und Schmutz. Die Luft war zum Ersticken und in dieser Hölle arbeiteten die Kinder, zum Teil an Maschinen, von 2—8 Uhr nachmittags, die großen Kinder bis 10 Uhr, für 4 bis 6 Mk. die Woche! Der Inhaber versuchte es zuerst mit Bestechung, dann versprach er, die Kinder besser zu entlohnen und spielte sich noch auf den Menschenfreund heraus, der es den Kindern ermöglichte, ihre Einsegnungssachen zu verdienen. Doch es half ihm nichts. Mit Hilfe der Gewerbeaufsicht schlossen wir den Betrieb und nahmen uns dann der Kinder an.

Aber es kamen auch ganz unerwartete Sachen vor. Ich bekam die Mitteilung, ein Kind sei von den Eltern so schwer mißhandelt worden, daß es blutende Wunden am Kopfe hätte. Das bezeichnete Haus war eine Mietkaserne übelster Sorte. Im dritten Quergebäude waren in jeder Etage zwei Korridortüren, die in je fünf Wohnungen führten, wie aus den Namensschildern ersichtlich war. Darunter fand ich auch den Namen der gesuchten Eltern. Aber wie hineinkommen? Die Korridortüren waren verschlossen. Durch kleine viereckige Löcher, in denen wohl früher mal Scheiben waren, konnte man nur in einen dunklen Schacht sehen. Die Klügel waren abgerissen und auf mein Klopfen hörte niemand. Da kam ein Junge die Treppe heraufgesprungen, und als ich fragte, wie man wohl hier hineinkommen könnte, sagte er: „Det müssen se so machen.“ Damit fuhr er mit der Hand durch eines der zerbrochenen Fensterchen und klinkte von innen auf. Im Fortgehen rief er mir noch zu: „Sehn se, so machen wi det.“ Nun stand ich in dem dunklen Gang und fand richtig die gesuchte Familie. Das Kind, ein achtjähriges Mädchen, hatte wirklich eine tüchtige Schramme an der Stirn, doch war sie auf etwas merkwürdige Weise dazu gekommen. Vater und Mutter hatten einen Zank gehabt, dabei hatte die Frau in der Erregung mit einem Milchtopf nach ihrem Mann geworfen. Der Mann, als der Klügere, war dem harten Geschloß ausgewichen. Der Topf war an der Wand zersplittert und ein Scherben hatte das Kind an der Stirn verletzt. Da die Kleine gut und sauber gehalten war, die Eltern auch mit offensichtlicher Liebe an dem Kinde hingen, mußte ich meinen Rückzug antreten.

Da sagte die Frau, die Leute sollten sich doch lieber um die Prostituierte kümmern, die Parterre wohnte, und neben ihrem Kinde noch ein Pflegekind hätte. Ich ging der Sache nach und fand grauenhafte Zustände. In einer Ecke der kleinen Stube, aus der die ganze Wohnung bestand, lagen zwei Säuglinge in einem alten Reisekorb, das eigene Kind und das Kind einer Freundin. Die Mutter gab

zu, daß sie, wenn sie nachts Besuch mitbringe, einfach den Deckel des Korbes zuklappe. Die beiden Würmchen lagen in Schmutz und Kot, waren abgemagert und an vielen Stellen durchgelegen und wund. Der mit Lumpen gefüllte Korb wimmelte von Maden und es war die höchste Zeit, daß die Kinder dem Waisenhause übergeben wurden.

Was das aber damals für Mühe machte, wo alle Behörden gegen uns eingestellt waren, das wissen nur die, die damals mitgearbeitet haben. Und trotzdem das Gefasel von der „guten, alten Zeit“. Ich aber trage mein altes, freudestrahlendes Herz der neuen Zeit entgegen.

Mitteilungen.

Reichsspitzenkursus

des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin, in der Zeit vom 22. bis 27. September 1930 in der Haushaltungsschule Alt-Döbern des Kreises Calau N.-L.

Sonntag, 21. September. Anreisetag, Bahnstation: Alt-Döbern.

Montag, 22. September.

Dienstag, 23. September. Arbeitslosenversicherung — Wohlfahrtserwerbslose — Erwerbslosigkeit und Reichs- und Gemeindefinanzen. Referent: Landesrat Genosse Gerlach, Düsseldorf.

Mittwoch, 24. September.

Donnerstag, 25. September. Reform des Wohlfahrtsrechts. Referent: Ministerialrat Maier, Dresden.

Freitag, 26. September.

Besichtigungen der Wohlfahrtseinrichtungen und der Braunkohlen- und Glasindustrie des Kreises Calau.

Sonabend, 27. September.

Besprechung organisatorischer Fragen der Arbeiterwohlfahrt.

Hauptausschuss
für Arbeiterwohlfahrt.

Dreiwöchiger Lehrgang in der Tuberkulosefürsorge.

Die Fürsorgestellenkommission des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose veranstaltet vom 13. Oktober bis 1. November d. J. in Berlin wieder

einen dreiwöchigen Lehrgang in der Tuberkulosefürsorge für etwa 30 Teilnehmerinnen.

Der Lehrgang besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist zunächst vorgesehen für staatlich geprüfte Kranken- oder Säuglingspflegerinnen; in Ausnahmefällen können andere Damen (i. D. R.) zugelassen werden, die eine entsprechende Vorbildung besitzen. Von der zweiten Woche ab nehmen an dem Lehrgang auch diejenigen Damen teil, die neben entsprechender Vorbildung bereits über Erfahrung in der praktischen Fürsorge verfügen bzw. als Fürsorgerin angestellt sind. Entscheidung über die Zulassung bleibt vorbehalten.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Unterkunft und Verpflegung haben die Teilnehmerinnen selbst zu sorgen. Auf Antrag können Beihilfen hierfür gewährt werden.

Anmeldungen sind bis zum 1. Oktober d. J. an die Geschäftsstelle des Zentralkomitees, Berlin W 9, Königin-Augusta-Straße 7, zu richten.

Lehrgänge über soziale Fürsorgearbeit an der Universität Münster.

Das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster weist nochmals darauf hin, daß mit dem Wintersemester 1930/31

wiederum ein neuer „Lehrgang über soziale Fürsorgearbeit“ beginnt, der sich über zwei Halbjahre erstreckt.

Gesuche um Zulassung sowie alle Anfragen sind unter Beifügung des Rückportos baldigst zu richten an das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Münster i. W., Johannisstr. 9.

Der Prospekt, der kostenlos vom Seminar bezogen werden kann, bietet einen genauen Einblick in die Arbeit des Lehrganges.

Nachschulungslehrgänge für Wohlfahrtspfleger.

Durch Erlaß vom 15. Juli 1930 (III 4/1477 I M.) hat der preussische Minister für Volkswohlfahrt veranlaßt, daß an der Wohlfahrtsschule des Sozialpolitischen Seminars der Deutschen Hochschule für Politik in der Zeit von Anfang November 1930 bis Mitte März 1931 ein

Nachschulungskursus für Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte)

veranstaltet wird.

Als Teilnehmer können nur solche Bewerber zugelassen werden, die mindestens drei Jahre auf einem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege, der Wirtschafts- und Berufsfürsorge und der allgemeinen Wohlfahrtspflege hauptberuflich tätig gewesen sind.

Die Kosten für den Kursus belaufen sich auf 25 RM. pro Monat und 22 RM. Prüfungsgebühren, also im ganzen 122 RM.

Nähere Auskunft erteilt das Seminar, Berlin W 56, Schinkelplatz 6, Telephon Berolina 0455.

Der Eröffnungstermin des 6. Nachschulungslehrganges für männliche Beamte und Angestellte der Wohl-

fahrts-, Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Unterstützungsämter, der vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Verwaltungsakademie veranstaltet wird, ist auf Montag, den 3. November d. J., festgesetzt worden. Der Lehrgang findet in Düsseldorf in den Räumen der Niederrheinischen Verwaltungsakademie, Friedrichplatz 3/5, statt und dauert bis einschließlich 17. Februar 1931. Zweck des Lehrganges ist, solchen Fürsorgern und Sozialbeamten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiete entweder der Jugendwohlfahrtspflege oder der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege (insbesondere Gesundheitsfürsorge) hauptberuflich mit Erfolg tätig gewesen sind, die erforderliche Vorbereitung für die abzulegende Abschlußprüfung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamter) zu geben.

Anfragen und Meldungen sind zu richten an den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf zu Düsseldorf, Regierung, Cäcilienallee 2. Schlußtermin für Meldungen ist der 20. Oktober d. J. — Die Zahl der Teilnehmer ist auf 35 beschränkt.

Verwaltungs-Akademie Berlin.

Die Verwaltungs-Akademie Berlin veranstaltet in Verbindung mit dem preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt in der Zeit vom 20. bis 25. Oktober 1930 die „Zweite fachwissenschaftliche Woche für Sozialbeamte“. Leitmotiv: „Die Stellung der Familie in Recht und Verwaltung.“

Vorlesungsplan.

Hirtsiefer, Dr. h. c., preußischer Minister für Volkswohlfahrt: Gegenwärtige Probleme der Wohlfahrtsgesetzgebung.

Rühl, Dr. Helmut, Amts- und Landrichter, Privatdozent an der Universität Berlin: Ausgewählte Kapitel aus dem Familienrecht.

Weber, Dr. h. c., Ministerialrätin im preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt: Die Ehescheidung in ihrer sozialen Bedeutung und der Stand der Reformpläne.

Salomon, Dr. Alice, 1. Vorsitzende des Vorstandes der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit: Die Familie in der Sozialpolitik.

Dersch, Dr., Universitätsprofessor, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt: Die Familie im sozialen Recht (Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht).

Muthesius, Dr., Stadtrat: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Jugendgerichtsgesetz und Vormundschaftsgericht.

Knaut, Obermagistratsrat: Aufgaben der Jugendämter in der heutigen Zeit.

Mennicke, Direktor des Sozialpolitischen Seminars an der Deutschen Hochschule für Politik: Die Lage der Familie in der gegenwärtigen Gesellschaft und die sozialpädagogische Aufgabe.

Peters, Dr., Professor an der Universität Berlin: Konversatorium (Besprechung eines praktischen Falles aus dem Kommunalrecht auf Grund von abgelieferten Arbeiten).

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Verwaltungs-Akademie, Berlin (W 8, Charlottenstraße 50/51. Fernruf: Zentrum 3322/3323.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Kritisches zur Fürsorgeerziehung.

Im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (22. Jahrgang, Nr. 5, August 1930) werden in zwei bemerkenswerten Aufsätzen von Universitätsprofessor Dr. Kurt Bondy und dem Herausgeber des Zentralblattes Dr. H. Wehler eine Reihe von wichtigen Fragen über den gegenwärtigen Stand der Fürsorgeerziehung erörtert.

Bondy knüpft an einen Aufsatz von Direktor Knaut über die Vorgänge im Landeserziehungsheim Scheuen an und bezeichnet als Zweck seiner Veröffentlichung, auf die vorhandenen Mißstände mit allem Nachdruck hinzuweisen und die Organisationen zum Eingreifen und zu tatsächlicher Abhilfe zu

veranlassen. Er wendet sich gegen die vielfach bestehende Auffassung, daß alle Schwierigkeiten in der Fürsorgeerziehung lediglich durch kommunistische Hetze und durch schwere Psychopathen entstehen, und fordert, daß künftig nicht um des Ansehens guter Anstalten willen die offene Aussprache über schlechte verhindert werden darf, daß mit der Vertuschung völlig ein Ende gemacht wird, wie sie weitgehend von amtlicher Seite und auch im Afet geübt wird.

„Es muß mit der Taktik gebrochen werden, jede, auch die ehrliche Kritik, als persönliche Angriffe aufzufassen und zu bekämpfen.“

Bondy verlangt, um den Erfolg moderner Arbeit im Interesse der

Jugendlichen zu sichern, daß endlich einmal rücksichtslos in der Fürsorgeerziehung durchgegriffen wird, Kontrollorganisationen geschaffen werden, notfalls Anträge auf Schließung von Anstalten gestellt und die Beschwerden wirklich verfolgt werden.

In seinem ergänzenden Aufsatz tritt Dr. H. Webler diesen Forderungen Bondys in vollem Umfange bei, kritisiert scharf die Besprechung des Ricklinger Prozesses in der „Evangelischen Jugendhilfe“ (Maihilfe 1930), über den an dieser Stelle bereits berichtet worden ist (AW. 30, Heft 15 Seite 464/465). Auch Webler kommt zu dem Ergebnis, daß es nicht länger anhehe, daß die verantwortlichen Stellen ihre Leiter und Erzieher mit allen Mitteln zu decken suchen, wenn unzweifelhaft Verfehlungen vorliegen. Er erörtert mit Recht, daß einer der wesentlichsten Gründe des allgemeinen Mißtrauens gegen die Fürsorgeerziehung in diesem Verhalten liegt und sieht hierin eine sichere Methode zur Untergrabung der Fürsorgeerziehung.

Webler fordert, daß sich alle Träger der Fürsorgeerziehung zu einer wirklichen Selbstkritik durchringen, weil erst dann eine fruchtbare Auseinandersetzung auf dem Afet erfolgen kann, und verlangt, daß die Sitzungen des Afet mit Menschen beschickt werden, die frei genug sind, Neues unbefangen aufzunehmen und zu prüfen.

W. F.

Caritastag 1930. Wohlfahrtskorespondenz Nr. 72, 1930.

Auf dem diesjährigen Katholikentag in Münster hat eine Caritasagung stattgefunden, an der der Kardinal Faulhaber und der Reichskanzler Brüning teilgenommen haben und bei der der Präsident Kreuz die Festrede und Dr. Becking das Referat gehalten haben. Alle

Redner machten darauf aufmerksam, daß sich die Caritas von der öffentlichen Fürsorge nicht aus ihrem Erbe vertreiben lasse. Der Kulturkampf der Gegenwart werde auf dem Boden der Wohlfahrtspflege ausgefochten. Man sehe den Mißerfolg der öffentlichen sozialen Hilfe im Sinken der Versicherungsmoral und des sozialen Gewissens.

Wir werden auf die Tagung der Caritas noch zurückkommen, wenn ein ausführlicher Bericht vorliegt. Heute möchten wir noch feststellen, daß die Caritas bisher diesen Kulturkampf ihrerseits recht rücksichtslos geführt hat.

Wir berichten über die Tagung hauptsächlich, um eine Frage zu stellen: Wie denkt sich die Caritas die Mitarbeit all der Kräfte, die ihre Vertretung im öffentlichen Leben durch die Sozialdemokratie und in der Wohlfahrtspflege durch die Arbeiterwohlfahrt wünschen? Bisher hat es sich die Caritas sehr bequem gemacht. Wo sie die Macht hatte, hat sie versucht, uns auf die Dissidenten zu beschränken. Aber Sozialdemokratie und Arbeiterwohlfahrt haben sehr viel christliche Mitglieder. Sollen diese einfach brachgelegt werden, weil die Caritas eine reiche Erbin ist?

Wir haben bisher nie darauf etwas von der Caritas gehört. Vielleicht entschließt sie sich einmal zu einer Antwort. H. W.

Richtlinien zur Fürsorge für Alkoholranke und andere Rauschgiftsüchtige. Von Oberregierungsrat Dr. Goldmann. Zeitschrift für Gesundheitsverwaltung und Gesundheitsfürsorge Nr. 8/1930.

Als Rauschgifte im Sinne dieser Richtlinien werden angesehen:

1. Alkohol, 2. Opium, 3. alle Stoffe, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen ausüben vermögen.

Ziel der Fürsorge ist die Bekämpfung der Süchten. Aufgabe der Fürsorge ist 1. Belehrung der Allgemeinheit über Wesen, Entstehung und Vermeidung der Süchten. 2. Frühzeitige Erfassung des Gefährdeten. 3. Erfassung der Erkrankten und Zuführung zu unentgeltlicher Behandlung, sowie nachgehender Fürsorge. 4. Schutz der Umgebung des Süchtigen. 5. Schutz der Allgemeinheit vor den Süchtigen. Für die Erfassung der Süchtigen sollen zwecks Mitteilung an die Fürsorgestelle folgende Gruppen interessiert werden: 1. Angehörigen, 2. die Hausbewohner, 3. die frei praktizierenden Aerzte, 4. die Abstinenzorganisationen und die freie Wohlfahrtspflege, 5. beamtete Aerzte, 6. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten usw., 7. die Organe der Arbeitsvermittlung, 8. die Sozialversicherung, 9. die Polizei, 10. die soziale Gerichtshilfe, 11. Rechtsanwälte.

Die Fürsorgemaßnahmen für die Süchtigen sind a) gesundheitliche Maßnahmen, wie Kur in offener Heilstätte, Unterbringung im Krankenhaus, Unterbringung in den Abteilungen für Rauschgiftsüchtige einer Heil- und Pflegeanstalt, b) wirtschaftliche Maßnahmen in bezug auf die Arbeits-, Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse des Kranken, c) rechtliche Fürsorgemaßnahmen. Weiter sind Maßnahmen zum Schutz der Angehörigen und der Allgemeinheit angeführt. Mit der Durchführung sind die „Fürsorgestellen für Alkoholranke und andere Rauschgiftsüchtige“ betraut, die in jeder Stadt zu errichten und von einem Arzt zu leiten sind, dem gesundheitlich geschultes Fürsorgepersonal zur Seite steht.

Die Richtlinien sind ein erfreulicher Fortschritt unserer Gesundheitsfürsorge. Ihre Auswirkung wird sich jedoch erst nach dem ersten Jahresbericht der Fürsorgestellen ermessen lassen. D. Be.

Die Präfertilität und Sterblichkeit der ledigen Frauen nach dem Kriege. Von Ober-Reg.-Rat Dr. med. E. Rösle, Berlin. Sonderabdruck aus der Deutschen Medizinischen Wochenschrift 1929, Nr. 25.

Unter Präfertilität verstehen wir die Proportion der Fehlgeburten zur Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter. Der Verfasser kommt an Hand einer sorgfältigen Berechnung zu dem Ergebnis, daß die Zahl der illegitimen Präfertilität im Vergleich zu der Vorkriegszeit ungeheuer zugenommen hat, während die Zahl der legitimen Präfertilität in derselben Zeit abgenommen hat. Dies führt er auf eine katastrophal starke Zunahme der unverheirateten Frauen in der Zeit zwischen 1910 und 1925 im Alter von 15 bis 35 Jahren zurück, trotz der maximalen Heiratsziffern während der Jahre 1919 bis 1925. Dem gegenüber steht eine um 37 Proz. geringere Zahl der unverheirateten Männer im Alter von 20 bis 40 Jahren. Diese Tatsache ruft eine Reihe von sozialpathologischen Erscheinungen hervor; vor allem: einen maximalen Hochstand der Unehelichenquote bei den Lebend- und Totgeborenen, einen Wiederanstieg der Totgeborenenquote, Verdoppelung der Sterblichkeit an angeborener Syphilis im Vergleich mit der Vorkriegszeit, die schon erwähnte starke Zunahme der Präfertilität bei den unverheirateten Frauen, Uebersterblichkeit der Frauen im Alter von 30 bis 40 Jahren über die Sterblichkeit der Männer im gleichen Alter, ferner einen maximalen Hochstand der Sterblichkeit

an durch Infektion der weiblichen Geschlechtsorgane entstehenden und mit Fieber einhergehenden Krankheiten (vor allem Kindbettfieber), einen maximalen Hochstand der Selbstmordhäufigkeit bei den über 30 Jahre alten Frauen, starke Zunahme der wegen Krankheiten der Gebärmutter und der anderen weiblichen Sexualorgane von den in allgemeinen Krankenhäusern behandelten Frauen sowie starke Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit und der weiblichen Arbeitslosigkeit. Neben der schon vorhin erwähnten großen Abortushäufigkeit bei ledigen Frauen ist vor allem die Selbstmordhäufigkeit bei unverheirateten Frauen hervorzuheben. Durch diese letzte Erscheinung ist Deutschland heute das Land der höchsten Frauenselbstmordziffer in Europa und wohl in der ganzen Welt. Hierbei ist zu bemerken, daß, während der Selbstmord der ledigen Frauen über den der verheirateten Frauen stark überwiegt, sich dieses Uebergewicht bei den ledigen Männern fortgesetzt vermindert. Der Verfasser bemerkt hierzu: „Die große Häufigkeit der geheimen Aborte sowie die hohe Sterblichkeit der abortierenden Frauen einerseits und die Zunahme des Selbstmords bei Frauen im gebärfähigen Alter andererseits sind die Ursachen, die das noch in keinem westeuropäischen Lande beobachtete anormale Phänomen bewirkt haben, daß die Sterbewahrscheinlichkeit der Frauen im Alter von 29 bis 39 Jahren höher ist als die der gleichaltrigen Männer, wie dies die jüngste Sterbetafel für die Jahre 1924 bis 1926 zum erstenmal nachgewiesen hat“. In Berlin sind sogar die Sterbefälle nach Abortus und durch Selbstmord nach denen an Tuberkulose in den letzten Jahren die häufigsten gewesen. Dies alles bezeichnet der Verfasser als Ausgangspunkt einer neuen „Kultur“

oder genauer „Sexualkultur“, „die bereits mächtig, wenn auch mit schweren Verlusten, gegen die aus einer anderen Kulturperiode stammenden Gesetze ankämpft“.

Die hier gekennzeichnete Bedrohung des Lebens der Frau im gebärfähigen Alter gibt zu starker Besorgnis Anlaß. Neben der allgemeinen Sozialpolitik hat hier vor allem die soziale Fürsorge viel zu schaffen, um derartige sozialpathologische Erscheinungen auszurotten. M. Kantorowicz.

Das Gutachten des Kammergerichts über das Erfordernis eines Pflegers im Fürsorgeerziehungsverfahren. Von Rohtschild. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Nr. 4/1930.

Wir sind auf das Gutachten des Kammergerichts, wonach einem Minderjährigen, der unter Amtsvormundschaft steht, bei Einleitung des Verfahrens auf Fürsorgeerziehung ein Pfleger bestellt werden muß, bereits in Heft 10/30 S. 309, eingegangen. Dazu nimmt auch das Zentralblatt Stellung und lehnt gleichfalls das Gutachten des Kammergerichts in eingehender rechtlicher Darstellung ab. Wir können dem Zentralblatt nur beipflichten, wenn es sagt, daß es wünschenswert sei, daß bald eine höchstrichterliche Entscheidung in dieser Sache ergeht. H. W.

Notwendigkeit, Zweck und Aufgaben einer Berufsgemeinschaft katholischer deutscher Sozialbeamten. Von Dr. Hermann Bolzau. Caritas Nr. 11/29.

Bolzau weist auf die Gründung eines katholischen Verbandes der Sozialbeamten hin. H. W.

Arbeits- und Berufslage der in der freien Wohlfahrtspflege tätigen Fürsorgerinnen. Von Adele Beerensson. Freie Wohlfahrtspflege Nr. 8/29.

Die strafrechtliche Sicherung der Fürsorgeerziehung. Von Amts-

B Ü C H E R S C H A U

„Die Bekämpfung der Tuberkulose im Freistaat Sachsen.“ Im Auftrage des Sächsischen Landeswohlfahrts- und Jugendamts herausgegeben von Ministerialrat Prof. Dr. Thiele, Landesgewerbearzt. 1929. (Schriftenreihe der Blätter für Wohlfahrtspflege Nr. 15.) 276 S. Preis 6 Mk.

Das statistische Material, das in diesem Buche verarbeitet ist, ist in Sachsen gewonnen, die Mitarbeiter wirken in Sachsen mit bei der Tuberkulosebekämpfung, die Verordnungen sächsischer Behörden, die Einrichtungen und Maßnahmen sächsischer Fürsorgeorganisationen werden geschildert. Aber doch enthält das Buch mehr, als sein Titel andeutet. Sein Ziel ist, durch Darlegung des in Sachsen Erstrebt und Erreichten zu eigener Ueberlegung und zu eigenem Vorgehen anzuregen. Um dieses Zieles willen wird das Allgemeingültige in den besonderen Verhältnissen Sachsens aufgezeigt. Die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung werden ebenso wie die Erfahrungen der Praxis in einem besonderen Abschnitt von berufenen Fachleuten dargestellt. Die Bedeutung der Wohnung, der Schule, der Hochschule und der Gefängnisse für die Tuberkulosebekämpfung wird gebührend gewürdigt. Der Herausgeber selbst entwickelt in einem Aufsatz über „Planwirtschaft in der Tuberkulosebekämpfung“ gewissermaßen die Strategie des Kampfes.

Wer das Buch durcharbeitet, begreift, warum Sachsen, das dichtest bevölkerte Land des Deutschen Reiches, das ausgesprochene Industrie- und Nahrungsmittelzuschußland, von allen deutschen Ländern die niedrigste Tuberkulosesterblichkeit hat. Es genügt nicht, daß wir Sachsen zu diesem Erfolge beglückwünschen. Wir müssen vielmehr uns Sachsen zum Vorbild nehmen. Das wird uns durch dieses Buch erleichtert, denn es ist ein Leitfaden der Tuberkulosebekämpfung schlechthin. Dr. Joel.

Erklärung.

Im Juniheft der „Arbeiterwohlfahrt“ findet sich eine Besprechung meiner Broschüre „Religion, Kirche und Sozialismus“, in welcher es heißt: „Die Darstellung der verfassungsmäßigen Stellung der Konfessionschule, des Religionsunterrichts und der dissidentischen Lehrer in Preußen und des preussischen Konkordats ist nicht ganz korrekt und ergibt daher ein schiefes Bild.“ Auf diesen schweren Vorwurf hin wendete ich mich an die Schriftleitung der „Arbeiterwohlfahrt“ und fragte an, wo ich in meiner Darstellung unkorrekt sei. Ich erhielt zur Antwort einen Brief der Genossin Wachenheim, worin sie schreibt: „Sie schreiben, daß Preußen den Standpunkt eingenommen habe, daß kein dissidentischer Lehrer angestellt werden könne, und daß man diese religiöse Unduldsamkeit nicht offen zugeben, sondern mit einem rechtlichen Mäntelchen umkleide, und daß man ein Gesetz schaffen müsse, um in den Schulen die verfassungsmäßige Freiheit zu sichern. So aber liegen die Dinge nicht. Sie werden wohl selbst wissen, daß durch Artikel 174 (gemeint ist offenbar 167*) der Reichsverfassung die Stellung der weltlichen Schule mindestens

*) Von Genossin Siemsen in Klammern gesetzt. D. Red.

unklar ist. Das Preussische Kultusministerium hat mit der Einstellung der dissidentischen Lehrer bis zum Frühjahr 1929 auf das Reichsgesetz gewartet. Als das Reichsschulgesetz gescheitert war, hat man die dissidentischen Lehrer angestellt, vom Frühjahr bis zum Herbst 1929. Dann entschloß man sich wegen des Zentrumseinspruchs und der tatsächlich unklaren Rechtslage, zunächst die Lehrer nicht mehr anzustellen und den Staatsgerichtshof um Entscheidung anzurufen. Durch die Klage der Deutschnationalen Fraktion beim Staatsgerichtshof konnte das Anrufen durch die Preussische Regierung unterbleiben. Die Klage ist erst jetzt zur Entscheidung gekommen und nach der Ablehnung der Klage wird das Preussische Kultusministerium eine neue Regelung treffen. Die dissidentischen Lehrer werden vom Herbst 1929 bis jetzt beschäftigt und für ihre Beschäftigung bezahlt, nur nicht fest angestellt. Es trifft keineswegs zu, daß es sich um religiöse Unduldsamkeit handelt, vielmehr kann sich das preussische Zentrum tatsächlich auf die Reichsverfassung berufen . . .

In dieser ihrer Antwort verwechselt die Genossin Wachenheim zwei Dinge: nämlich die rechtliche Lage der weltlichen Schule oder exakter der weltlichen Sammelklassen in Preußen, von denen in meiner Broschüre gar nicht geredet wird, und die Lage der dissidentischen Lehrer, von der bei mir allein die Rede ist. Da diese Verwechslung leider sehr häufig und für die Dissidentenlehrer und ihren Rechtskampf von verhängnisvollen Folgen ist, komme ich kurz auf dieses Irrtum zurück. Eine ausführliche Erörterung dieser Frage zwischen den Genossen Heilmann und Loewenstein hat übrigens das „Freie Wort“ bereits gebracht. Offenbar ist diese aber der Genossin Wachenheim unbekannt und also wohl auch den meisten Leserinnen der „Arbeiterwohlfahrt“. Ich fasse daher kurz zusammen, was dort bereits festgestellt ist: Die Lehrer besitzen ebenso wie alle Staatsbürger Freiheit der religiösen Überzeugung und das Recht einem Bekenntnis anzugehören oder nicht. Es gibt in Preußen kein Gesetz, das eine bestimmte Konfession für die Anstellung eines Lehrers an einer Schule vorschreibt (im Gegensatz zu Bayern, wo durch das Konkordat „Bekenntnisschulen“ geschaffen sind, welche vom Lehrer Zugehörigkeit zu dem an der Schule gelehrt Bekenntnis fordern). In Preußen haben sich aber infolge der Einmischung der Geistlichkeit immer wieder Schwierigkeiten ergeben, wenn Dissidenten in katholischen (z. T. auch in protestantischen) Schulen unterrichtet. Der Unterrichtsminister Becker ging daher dazu über, Dissi-

denten nur an „Sammelklassen“ anzustellen. Dazu bestritt ihm das Zentrum das Recht, da diese „Sammelklassen“ rechtlich nicht den Charakter von Schulen besitzen, man an ihnen also auch keine Lehrer anstellen könne. Becker wickel einem Konflikt mit dem Zentrum aus, indem er nun Dissidenten überhaupt nicht mehr anstellte, sondern nur „beschäftigte“, was selbstverständlich eine ungeheure Benachteiligung derselben bedeutet. Das war vom Standpunkt Beckers aus, der dem Zentrum gegenüber vorsichtig lauern mußte, verständlich. Ebenso verständlich ist es, daß das Zentrum seine religiöse Unduldsamkeit hinter Rechtsbedenken zu verstecken sucht. Verhängnisvoll aber würde es sein, wenn wir uns durch dieses Vorgehen verwirren ließen und einen Rechtsanspruch der dissidentischen Lehrer nicht anerkennen, der zweifellos besteht und an deren Aufrechterhaltung die sozialistische Arbeiterschaft jedes Interesse hat.

Das hat mich zu dieser Erklärung veranlaßt. Zugleich allerdings auch die Erwartung, die Schrifteleitung der „Arbeiterwohlfahrt“ werde bei genauer Orientierung den ungerichtetigsten Vorwurf der Unkorrektheit, den sie gegen meine Darstellung erhoben, im Interesse der Wahrhaftigkeit nicht aufrechterhalten.

Anna Siemsen.

Wegen des Wahlkampfes habe ich die Veröffentlichung der Erklärung der Genossin Siemsen auf heute verschoben, da ich auf sie erwidern wollte.

Ich verwechsle nicht die Lage der weltlichen Schule mit der der dissidentischen Lehrer. Durch das preussische Volksschulunterhaltungsgesetz sind sie aneinander gebunden. Eine Änderung durch Gesetz, wie es Genossin Siemsen verlangt, ist Preußen aber nicht möglich, da durch Art. 174 RV. eine ändernde Landesgesetzgebung auf diesem Gebiet untersagt wird bis zur Schaffung eines Reichsgesetzes. Darauf habe ich Genossin Siemsen in dem erwähnten Brief auch hingewiesen. Denn für die ganze Frage entscheidenden Verfassungsartikel scheint Genossin Siemsen, wie aus ihrer Erklärung hervorgeht, gar nicht zu kennen. Es trifft auch nicht zu, daß Genosse Loewenstein im „Freien Wort“ diese Frage erörtert hat. Er hat die Lehrer ausbildung und nicht -anstellung behandelt. Das ist ein Unterschied.

Im übrigen sind alle theoretischen Auseinandersetzungen in dieser Sache müßig. Sie wird voraussichtlich demnächst durch die Politik des Abg. König, Führers der preussischen Landtagsfraktion in Schul-sachen, praktisch gefördert werden.

Wachenheim.